

# Zunftanlässe

Autor(en): **Steinegger, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **38 (1961)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841365>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zunftanlässe

Von Albert Steinegger

## *Allgemeines*

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich in erster Linie mit der Zunft als politischer Organisation, weshalb die eigentlichen Handwerksbräuche wie Aufdingen etc. wegfallen. Eine Durchsicht der Protokolle zeigt auch sehr deutlich, dass die speziellen Handwerksfragen die Zunftgenossen verhältnismässig wenig berührten; es gab höchstens kleinere Streitigkeiten über den Arbeitsbereich der einzelnen Handwerke. Was die Zunftgenossen enge zusammenband, war das Interesse an den öffentlichen Fragen, nicht zuletzt waren es die vielen Festlichkeiten, die ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl schufen, war doch das kollektive Bewusstsein wesentlich intensiver als heute. Dennoch gerieten einzelne Zünftler hin und wieder aneinander, waren doch die Sitten ziemlich roh, wenn auch die Zunftvorgesetzten grosses Gewicht auf die Einhaltung gewisser Anstandsregeln hielten. Der Besuch der Zunftstube gehörte wohl bei manchen Handwerkern zum täglichen Brot, denn hier besprach man die öffentlichen Angelegenheiten oft mit Leidenschaft. Zahlreich sind die ordentlichen und ausserordentlichen Botts, die oft am Sonntag stattfanden; es kam auch vor, dass sich die Zunftgenossen bei dringenden Angelegenheiten schon morgens sechs Uhr versammelten.

Unser Schaffhauser Chronist J. J. Rüeger gibt uns eine sehr anschauliche Schilderung: «Die burgerschaft und zünftigen komend uf iren stuben und gsellschaften durchs iar vilmalen, fürnemlich am Sontag, zû einer abendürten zûsammen, haltend ouch etwan daselbst ire gmeine malziten, darzû etwan ein ersame oberkeit mit win und brot das ir tût, nit nun damit die ürten dest ringer und der burger dest minder bschwert werde, sonder ouch dester

frölicher und fründlicher mit einanderen sigind; und damit sem-  
lichs geschehe, sind ire oberen und ratsherren oder zunftmeister  
bi inen, die etwan ein ernsthafte vermaning tünd, alle fründlichkeit,  
zucht und erbarkeit gegen einanderen zeüben und zebruchen als  
liebe mitburger und zünftige<sup>1</sup>.»

Wie mag nun ein solches ordentliches Bott vor sich gegangen  
sein? Strenge hielten die Vorgesetzten darauf, dass jeder Zunft-  
genosse mit Seitengewehr und Mantel erschien; verboten war das  
Mitbringen von Aexten und Beilen. Zeigte er sich in dieser Bezie-  
hung etwas nachlässig, verfiel er rasch einer Busse, die gewöhnlich  
in einer Kanne Wein bestand, die am gleichen Abend getrunken  
wurde<sup>2</sup>. Es ist überhaupt auffällig, wie zahlreich die Bussen waren,  
die in einer oder zwei Kannen Wein bestanden . . .

Verschiedene, vielleicht alle Zünfte begannen ihre Sitzungen  
mit einem Gebet. Dann verlas der Zunftvorsteher den Zunftrodel,  
nach dem die Genossen zu sitzen hatten. An der Wand der Zunft-  
stube hing die sogenannte Rucktafel, in der jeder Zünftler seinen  
Schild besass. Die Bezeichnung kommt wohl daher, weil die Namen  
der jüngsten Glieder immer zu unterst waren und dann einfach  
nachgeschoben wurden, wenn ein Mitglied starb. Wer neu in die  
Zunft aufgenommen wurde und nicht innert weniger Wochen seinen  
Schild lieferte, blieb von allen Verhandlungen ausgeschlossen und  
wurde zudem noch gebüsst. Die Mahnungen, dieser Verpflichtung  
nachzukommen, sind sehr zahlreich<sup>3</sup>. Als die Kaufleute im Jahre  
1592 eine neue Wappentafel anfertigen liessen, beschlossen sie,  
dass für alle Zeiten Schild und Wappen der alten Geschlechter zu  
oberst anzubringen waren, sofern noch jemand aus denselben am  
Leben war. Für den Fall, dass ein Schild durch Wegzug oder Tod  
infolge Fehlen männlicher Leibeserben erledigt sein sollte, musste  
er «dem aeltisten, so in sollinchem geschlecht . . . vorhanden seyn  
würdet, ordentlicher wys und ohne einiges widersprechen erblichen  
zufallen und also folgends eigenthümlichen uff denselben und sinen  
männlichen leibeserben rüwegklich verblyben»<sup>4</sup>. Normalerweise  
ging der Schild beim Tode eines Zunftmitgliedes auf den ältesten  
Sohn über. Starb dieser ohne männliche Nachkommen oder ohne  
zu den genannten ersten Geschlechtern zu gehören, so fiel der  
Schild dahin. Wollte einer bei der Herrenstube seine Zunft er-

---

<sup>1</sup> Rüeger, S. 495.

<sup>2</sup> Ca 1/1, 7. I. 1780.

<sup>3</sup> B 1/1, 30. I. 1752.

<sup>4</sup> Harder, Kaufleute S. 44.

neuern, stellte man ihn der ganzen Versammlung vor, verlas ihm den Zunftbrief, den zu halten er geloben musste; erst dann durfte er sein Wappen in der Tafel anbringen<sup>5</sup>.

Wer sich stark gegen die Zunftvorschriften verging, dem wurde der Schild nach Hause geschickt, eine harte Strafe für damals. Die Pünktlichkeit scheint nicht gerade eine besondere Tugend der Zünftler gewesen zu sein, mussten doch immer wieder Mahnungen ausgesprochen und Bussen verfällt werden<sup>6</sup>. Die Einladung war Aufgabe des Zunftdieners, der hin und wieder ausserhalb der Stadt wohnende Genossen einfach übersah, die sich dann beschwerten, wenn sie gebüsst wurden<sup>6a</sup>.

Im Versammlungssaal stand zu oberst die Ehrentafel, an der der Zunftmeister mit seinen Sechsern Platz nahm; ihnen folgten die andern Mitglieder, die öffentliche Aemter bekleideten, ebenso die Zunftbeamten wie Silberherr und Zunftschreiber. Auf die strenge Einhaltung der Rangordnung legte man grosses Gewicht. Wer einen Rang besetzte, den er nicht zu beanspruchen hatte, büsste sein Vergehen mit einer Kanne Wein<sup>7</sup>. Wie sollte es aber mit den abtretenden Amtspersonen gehalten werden? Auch sie erhielten ihren Platz an der Ehrentafel und zwar gewöhnlich nach den amtierenden Funktionären. Bei der Herrenstube mag die Rangordnung eine ganz besondere Rolle gespielt haben. Für die Obherrenmahlzeit vom Jahre 1758 legte Obherr Junker Im Thurn einen besondern Rangplan vor, der wohl auch für die nächste Zeit galt. Die Einrichtung des eigentlichen Zeremoniells besorgte Vogtrichter von Mandach<sup>8</sup>. In jeder Zunftstube bestand wohl eine Art schwarzes Brett, an dem die Mandate der Obrigkeit, ebenso die freien Stellen angeschlagen wurden.

Während der Verhandlungen hatten die Zunftgenossen strengstes Silentium zu bewahren. Wollte einer etwas vorbringen, hatte er dies den Rügern zu melden. Auch die Verhandlungen selber waren streng geheim<sup>9</sup>. Wehe, wenn ein Zunftgenosse etwas ausplauderte, was dennoch hin und wieder geschah. Wer etwas aus dem Bott schwatzt und dem andern seine Meinung verrät, be-

---

<sup>5</sup> La 1/1.

<sup>6</sup> B 1/1, 9, VII. 1752.

<sup>6a</sup> Ea 2, S. 163. RP 68, S. 439.

<sup>7</sup> Fa 1, 27. I. 1704.

<sup>8</sup> La 1/2, 5. X. 1758.

<sup>9</sup> B 1/1, 9. VII. 1752, 16. V. 1756 Ea 2, S. 159.

stimmte die Rüdenzunft im Jahre 1733, wird während vier Jahren von der Zunftgerechtigkeit ausgeschlossen<sup>10</sup>. Dennoch verliefen die Sitzungen nicht immer so diszipliniert. So wurde im Jahre 1609 vor die Gnädigen Herren gebracht, wie etliche im versammelten Bott sich unbescheiden verhielten, den Obmann überschrien und sich auch sonst widerspenstig zeigten, was den Fehlbaren eine Ermahnung zutrug, den Vorgesetzten mit mehr Respekt zu begegnen<sup>11</sup>. Zunftmeister und Obervogt Schalch erhielt 1714 den Auftrag, den Gnädigen Herren Bericht zu erstatten, wie es kurz vorher bei den Fischern wegen eines Oberpflegers ziemlich ungebunden zu und hergegangen war. Als Obervogt Meyer anlässlich des Botts versucht hatte, dem unanständigen Tun halt zu gebieten, wurde er ausgelacht, und man fuhr ärger als zuvor im «Fressen und Saufen» weiter. Wohl beschloss der Rat, die Schuldigen zu strafen; leider haben wir keine weitem Nachrichten über den Vorfall. Auch konnten sich die Vorgesetzten nicht immer durchsetzen, klagten sie doch oft über hämische Bemerkungen und ähnliches<sup>12</sup>.

Die Vorschriften über das Gebaren an einer Versammlung sind teilweise ziemlich alt. So heisst es schon früh: Wer einen heisst liegen, flucht oder schwört oder mit der Faust oder Waffe schlägt, erhält eine entsprechende Busse. Gebüsst wurde auch, wer einem andern in die Rede fiel<sup>13</sup>. Besonders die Schneider scheinen gegen das Fluchen energisch vorgegangen zu sein. Die Stubenfrau erhielt Weisung, bei allen Uerten eine Büchse auf den Tisch zu stellen. Wer den Namen Gottes missbrauchte, zahlte einen Kreuzer. Was an Bussen fiel, blieb bis zur nächsten Rechnung beisammen; erst dann entschied die Zunft über die entsprechende Verwendung<sup>14</sup>.

Im 18. Jahrhundert führten die Zünfte einen fortdauernden Kampf gegen das Rauchen oder Tabaktrinken, wie man es auch nannte. Aus Angst vor Brandgefahr durfte nicht einmal auf der Laube gepafft werden<sup>15</sup>. Ob sich wohl die Zunftgenossen streng an die Vorschriften hielten, mag zu einzelnen Zweifeln Anlass geben. Die Zeche ging auch bei den gewöhnlichen Uerten auf gemeinsame Rechnung. Nach der Aufhebung der Tafel rechnete man mit dem Stubendiener ab. Wohl aus einem gewissen Misstrauen sollten je-

---

<sup>10</sup> K 1/2, 12. VIII. 1733.

<sup>11</sup> RP 68, S. 628.

<sup>12</sup> RP 172, S. 188.

<sup>13</sup> Fa 1/3.

<sup>14</sup> Ea 2, S. 107.

<sup>15</sup> Ea 2, S. 109.

weils zwei Vorgesetzte die Rechnung kontrollieren. Wer sich weigerte, dies zu tun, verfiel einer Kanne, die dann das nächste Mal getrunken wurde<sup>16</sup>.

Bei den Zunftessen ging es bisweilen hoch und auch laut zu und her, wenn auch die Vorgesetzten versuchten, Ordnung zu halten, soweit dies möglich war. So war es nicht erlaubt, in ihrer Gegenwart Lieder zu singen, «die der Ehrbarkeit zuwider waren»<sup>17</sup>. Auch sonst mussten allerhand Possen verboten werden, und man darf daher annehmen, dass sich die Zünfter schon damals gerne Witze erzählten<sup>18</sup>. Auf allerhand Verhältnisse lassen die folgenden Beschlüsse schliessen: Wer mit Bechern oder Tellern nach einem wirft, soll den alten Becher nehmen und ihn durch einen neuen ersetzen<sup>19</sup>. Bei der Rüdenzunft lautet eine Bestimmung vom Jahre 1686: Wer inskünftig auf der Zunftstube mit Fenster einwerfen, Stühle verbrechen und andern Schaden anrichtet, soll dem Stubendiener den Schaden bezahlen, andernfalls wird er dem letztern an seiner Kompetenz abgezogen<sup>20</sup>. Noch 1806 wurde bei den Schneidern anlässlich eines Botts geklagt, wie etliche unruhige Zünfter öfters, nachdem sie die Gaben Gottes reichlich genossen, sich durch Schmähren, Schelten und Fluchen unliebsam bemerkbar machten, statt Gott zu danken<sup>21</sup>. Im Jahre 1718 warfen die Vorgesetzten der Weber den beiden Meistern Pfister und Schalch vor, dass sie anlässlich des letzten Essens den Braten verachtet hatten und unter den Tisch werfen wollten, ja, sie nahmen ihn, schweilten ihn und wollten ihn zum Fenster hinausschmeissen. Sie bezeichneten das Fleisch passend als Ruder, um über den Rhein zu fahren und trieben auch sonst ihr Gespött gegen die Ehrenpersonen. Zur Rede gestellt, entschuldigten sie sich, dass sich auch die andern Teilnehmer des Essens halber beschwert hätten, allein sie wurden auf ein halbes Jahr von allen Abendtrinken ausgeschlossen<sup>22</sup>. Bei einem Feste der Weber im Jahre 1796 kam es ebenfalls zu zerbrochenen Gläsern und Bouteillen, Tischen und Stühlen, ja etliche hatten sich in ihren Räuschen sogar blutrünstig geschlagen, weshalb dem Stubendiener strenge verboten wurde, Schuhvertrinketen

---

<sup>16</sup> Ea 2, S. 85.

<sup>17</sup> Fa 1, 2. II. 1749.

<sup>18</sup> Fa 1, 28. I. 1798.

<sup>19</sup> Ea 2, S. 107.

<sup>20</sup> K 5/8.

<sup>21</sup> Ea 2, S. 158.

<sup>22</sup> Na 1/2, 20. XI 1718.

anzunehmen. Es war dies ein uralter Brauch, der gewöhnlich bei Nachhochzeiten gefeiert wurde<sup>23</sup>. Bei gewöhnlichen Trünken machte man auch vor Spottliedern auf die Ratsherren nicht halt. So feierten eine Anzahl trinkfester Gesellen auf der Gerberstube, wobei sie ein Lied sangen, das auch auf der Schmiedstube Anklang gefunden hatte, in dem einige Ratsherren mit Namen genannt wurden. Da sich diese natürlich an ihrer Ehre angegriffen fühlten, beschwerten sie sich, und der Dichter, Schulmeister Kirchhofer, musste sich nachträglich bei allen Angegriffenen persönlich entschuldigen<sup>24</sup>.

Die Trinksitten waren oft roh; durch Jahrhunderte zieht sich der Kampf gegen das sogenannte Zutrinken, das meist ziemlich intensiv geübt wurde. Der Ton auf den einzelnen Stuben mag nach dem Bildungsniveau ihrer Mitglieder ziemlich geschwankt haben. Zu einer starren Form wurde das Gesundheitbringen, das ebenfalls oft übertrieben wurde, weshalb es geregelt werden musste. Im Jahre 1746 ordnete die Rüdenzunft die Frage so, dass die Vorgesetzten auf die Zunft und diese auf die Vorgesetzten nur einmal trinken durften. Die Schmiede regelten die Angelegenheit im Jahre 1738 auf die folgende Weise: Es sollte zunächst der Unterzunftmeister nebst den Vorgesetzten und Mitzünftigen auf die Gesundheit des Oberzunftmeisters trinken, dann dieser auf die Gesundheit der Vorgesetzten und schliesslich alle Vorgesetzten auf die Mitzünftigen, womit es sein Verbleiben haben musste. Die Kaufleute gingen 1772 sogar so weit, dass sie das Gesundheittrinken bei allen Anlässen abschafften, wohl unter dem verfeinernden Einfluss der Zeit<sup>25</sup>.

Im allgemeinen kam man viel früher zusammen als heute. Da die Arbeitszeit gewöhnlich morgens halb sechs oder sechs Uhr begann, ass man auch um 11 Uhr zu Mittag und konnte so eher etwa um drei Uhr auf der Zunftstube verschwinden, wo man spätestens um 9 Uhr Schluss machte, manchmal auch früher. Als im Jahre 1633 die Kriegsgefahr drohte und die Zeit auch sonst schlecht war, befahl der Rat, vom «Fressen und Saufen» Abstand zu nehmen und den Abendtrunk spätestens um 6 Uhr zu beendigen<sup>26</sup>. Wir können uns eines leisen Lächelns nicht erwehren, wenn wir in einer Bestimmung lesen, dass es den Frauen verboten war, ihre Männer von der Zunftstube heimzuholen<sup>27</sup>. Wie man leichthin beim abend-

---

<sup>23</sup> Na 1/2, 2. II. 1796.

<sup>24</sup> RP 156, S. 375. Siehe auch RP 22, 6. I., 15. II. 1563.

<sup>25</sup> Fa 1, 2. III. 1721, Fa 1, 2. V. 1773.

<sup>26</sup> B 7/15.

<sup>27</sup> Ea 2/12.

lichen Trunk Gelegenheit zum Festen fand, zeigt ein Beispiel. Sassen da die Schmiede eines Abends auf der Zunftstube und besprachen die Lage eines Gesellen, der krank im Seelhaus lag und nicht bezahlen konnte. Die Meister schossen schliesslich den nötigen Betrag vor, wobei sich Schalch im Kupferberg vernehmen liess . . . «wan wier jezunder auch etwas zum besten heten; da haben einige gesagt, er könnte schon machen, das wir etwas zum besten heten, wan er den gulden gebe vor sein zukünftige jungfer liebste, da hat er gesagt, es seye ihm nichts daran gelegen, er wolle ihn geben. Darnach hat Mstr. Heinrich Fischer auch gesagt, er wolle sein gulden auch dorzugeben, weilen er schon eine liebste hab, nachher hat es das handwerk angenohmen und haben sich lustig darob gemacht». War ein Essen, so drängten sich die Kinder oft zu ihren Vätern, sehr zum Unbehagen der Zünfter. Es kam sogar vor, dass eine Zunft einen Mann bestimmte, der unten an der Treppe Kinder und Hunde wegzagen musste. Wer einen Hund in die Stube brachte, büsste dies mit einer Kanne<sup>28</sup>.

Ehrengäste zu den Abendtrinken und Festlichkeiten mitzubringen war im allgemeinen gestattet, allerdings mit der Einschränkung, dass für den Gast eine Kanne Wein und die Uerte bezahlt werden musste. Immerhin herrschte bei einigen Zünften die Sitte, dass die Vorgesetzten entschieden, ob dem Gaste die Zeche geschenkt werden sollte, was natürlich eine besondere Ehre bedeutete. Am Rosensonntag und zu Pfingsten konnte es hin und wieder erlaubt werden, dass der Vater seinen Sohn, der schon zum Tische des Herrn gegangen war, mitnehmen durfte, ohne eine Kanne zu leisten<sup>29</sup>. Es mag sein, dass der Brauch, Ehrengäste mitzubringen, hin und wieder missbraucht wurde, weshalb die Fischer ihre Genossen mahnten, zurückhaltend zu sein, weil durch zuviele Einladungen den Zünftigen die «Guttaten» entzogen würden. Sie verlangten für den Fall, dass ein Mitglied den Sohn mitbrachte, eine Kanne, für einen Fremden zwei und dazu noch 18 Kreuzer an den Tisch der Vorgesetzten<sup>30</sup>. Wer am Schluss der Zusammenkunft seine Uerte nicht sofort bezahlte, dem wurde beim nächsten Anlass kein Teller aufgestellt; ebenso wenig konnte er zum Tragen aufgeboden werden.

Zu vielen Streitigkeiten gab die Frage des Tanzens auf der Zunftstube Anlass; es ist allerdings auffällig, dass wir nirgends

<sup>28</sup> B 1/1, 21. VII. 1753.

<sup>29</sup> B 1/1, 13. II. 1763.

<sup>30</sup> B 1/1, 13. II. 1763.



lesen, wie weit das weibliche Geschlecht vertreten war, oder ob die Männer miteinander tanzten. Es ist bekannt, dass die Geistlichkeit das Tanzen als eine Sünde betrachtete und immer wieder dagegen kämpfte. So musste nach einem Beschluss des Rats von Jahre 1568 das Tanzen auf den Zünften mit einer Mark Silber gebüsst werden<sup>31</sup>. Immerhin begannen sich die Verhältnisse etwa in der 2. Hälfte des 18. und besonders im 19. Jahrhundert ziemlich aufzulockern. Wie wegen des Tanzens Streit entstehen konnte, möchte ich an einem Beispiel zeigen. Am Pfingstdienstagabend des Jahres 1782 verlangte Bergherr Johann Alexander Ott auf der Weberzunft vom Oberzunftmeister die Erlaubnis zum Tanzen, was dieser ablehnte, weil dies nicht üblich sei. Ott beharrte aber auf seinem Begehren, und als er nicht zum Ziele kam, schickte er Hans Jakob Siegerist an den Tisch der Vorgesetzten mit dem gleichen Begehren. Als aber auch dieser die Erlaubnis nicht bekam, schlug er mit der Faust auf den Tisch der Ehrentafel, ein unerhörtes Gebahren. Die anwesenden Spielleute, die sich nicht entfernen wollten, wurden durch die Wache weggeschafft. Es ist klar, dass sich das nächste Bort mit dem Fall befasste. Ott hatte sich schon bei früheren Anlässen unanständig aufgeführt, so dass ihm bereits einmal die Zunft auf vier Jahre abgeschlagen worden war. Nun wurde er für die gleiche Zeit von allen Anlässen ausgeschlossen mit der Verschärfung, dass er nicht um Gnade bitten durfte. Sein Kumpan Siegrist erhielt die gleiche Strafe, und, um ähnliche Zwischenfälle zu vermeiden, beschloss die Zunft, weder bei Wahlen noch militärischen Uebungen die Erlaubnis zum Tanzen zu erteilen<sup>32</sup>.

Allgemein bestand der Brauch, dass man nach den militärischen Uebungen aller Waffengattungen sich auf den Zunftstuben bei einem Tänzchen vergnügte, was sich die Bürger trotz verschiedener Verbote nicht nehmen lassen wollten. Schliesslich kam es dazu, dass einzelne Zünfte eine Gebühr verlangten. So beschloss die Rüdenzunft im Jahre 1794, wenn bei militärischen Uebungen oder auch Hochzeiten oder sonstigen bürgerlichen Gesellschaften getanzt wurde, 30 Kreuzer zu verlangen; benutzte ein Fremder das Lokal, betrug die Gebühr einen Gulden, und zwar musste jedesmal beim Oberzunftmeister die Erlaubnis eingeholt werden. Als die Gerber im Jahre 1809 den Boden in der untern Stube erneuert hatten, ver-

---

<sup>31</sup> RP 28, 7. VIII. 1568.

<sup>32</sup> Na 1/2, 2. VI. 1782.

langten sie, um die Kosten zu decken, von jeder Tanzpartie ausser der gewöhnlichen Gebühr noch einen Baiertaler<sup>33</sup>.

Eine alte Unsitte auf den Zunftstuben war das Spielen, gegen das die Obrigkeit mit mehr oder weniger Erfolg Jahrhunderte kämpfte. Immerhin gestattete man schon im Jahre 1389 das Schachspiel, damals Schachzabel<sup>34</sup> genannt. Den Metzgern verbot man 1475 jegliches Kartenspiel. Ein Mandat vom Jahre 1493 untersagte Spiele wie Bocken, Spannen, Mutten und dergleichen<sup>35</sup>. Unter Bocken verstand man ein Kartenspiel, bei dem derjenige, der den Bock hatte, d. h. die Bank hielt, auf jede Karte so viel setzen musste als der, welcher gegen ihn spielte. Das «mutteln» war eine Art Roulette. In einem runden Gefäss von 3—4 Fuss Durchmesser (Mutten), in dessen Boden bis auf 500 numerierte Vertiefungen konzentrisch angebracht waren, setzte man eine Kugel durch Wurf in Bewegung; gewonnen hatte der, dessen Kugel in die mittlere Vertiefung fiel; im andern Fall gewann die nächst höhere Nummer. Welche Bewandnis es mit Spannen = streiten hat, ist etwas unklar. Die Mandate und Verbote wiederholten sich immer wieder, der beste Beweis, dass das Uebel nicht ausgerottet werden konnte. Es kam sogar vor, dass einige Fanatiker während der Predigt spielten<sup>36</sup>. Im Jahre 1606 heisst es z. B.: Obwohl alles Spielen auf den Zunftstuben weder um Heller noch Pfennig verboten ist, wird dennoch mit Karten und Würfeln gespielt. Dreizehn Jahre später rügten die Kaufleute, wie das Spielen Gewohnheit war und dass man damit begann, nachdem man sich kaum zu Tisch gesetzt hatte. Interessant ist aber, dass es nicht streng untersagt wurde, sondern es heisst einfach, dass die, welche bis zur Abendürte spielten, auch bei derselben ausharren mussten, sonst verfielen sie einer Busse von einer Kanne Wein. Immerhin verboten die Kaufleute z. B. 1625 das Spielen um hohe Einsätze; es durfte nur bis drei Uhr gespielt werden. Wer erst nach dem Abendtrunk spielen wollte, sollte der ganzen Gesellschaft vorgestellt und entsprechend gebüsst werden. Dennoch war das Uebel nicht auszurotten<sup>37</sup>. Als 1665 wieder einmal das Spielen auf Zünften und Gesellschaften im Schwange war, gab der Rat Reichsvogt und Landvogt Neukomm den Auftrag, alle

---

<sup>33</sup> Ka 5/17, Ca 1/1, 10. V. 1778, 23. IV. 1809.

<sup>34</sup> Harder, Auszüge RP I S. 29.

<sup>35</sup> Im-Thurn u. Harder, Chronik III S. 95.

<sup>36</sup> B 7/4.

<sup>37</sup> Harder, Kaufleute S. 40/41.

Quatember die Stubenfrauen und Stubenknechte auszufragen, wer sich dem Spiele hingebe. Ob dabei viel herauschaute, ist fraglich. Wohl mit Recht ersuchten die Schmiede 1783 den Rat, den Eid auf das Spielmandat zu erlassen, weil so schrecklich darwider gehandelt würde<sup>38</sup>. Hans Wilhelm Harder bemerkt am 1. März 1843 in seinem Tagebuch vom Aschermittwoch: Die Stunden von 1—6 Uhr verbrachte ich unter den Genossen und Gästen der Kaufleutstube. Nach dem Essen entfernte ich mich alsobald, um mich nicht am Spielen zu ärgern.

Eine weitere Unsitte war das Wetten, wenn die Zunftmitglieder beisammen sassen. Um Auswüchse zu vermeiden, gestattete man es bis zur Höhe von vier Kanten, die aber am gleichen Abend noch vertilgt werden mussten. War aber die Uerte schon ausgerufen, versparte man den Trunk auf den nächsten Anlass<sup>39</sup>.

Wie bei solchen Zusammenkünften auch Familienstreitigkeiten zum Ausbruch kamen, zeigt das folgende Beispiel: Spitalmeister Bäschlin muss in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts einen langen Prozess geführt haben. Als er anfangs 1798 wieder auf der Zunftstube erschien, begrüßten ihn die Zunftgenossen und fragten ihn nach dem Grunde seiner langen Abwesenheit. Er erinnerte die Meister, wie er einmal den Bürgermeister Keller gepackt und ihm widersprochen hatte. Des weitern begann er von seinem Prozess zu erzählen und bezeichnete die, welche ihn bestraft hatten, als Spitzbuben; besonders die Pfisterische Familie bestehe aus lauter Schelmen. Auch über andere Familien ergoss er die Schale seines Zornes und erinnerte an seine Verteidigungsschrift, die er hatte drucken lassen. Dabei liess er jedem anwesenden Zunftglied drei Schoppen Wein auf seine Kosten ausschenken, um sich so einen Anhang zu verschaffen. Immerhin gab es einige Senkrechte, die sich weigerten, seine Spende anzunehmen. Wohl mahnten ihn verschiedene Genossen zur Ruhe, allein er lästerte weiter. Ein besonderes Bott befasste sich darauf mit seinem Fall; er wurde zeitlebens von der Zunft ausgeschlossen und erhielt den Schild zurück<sup>40</sup>.

Von einem eigenartigen Wunder, das auf der Metzgerzunftstube passierte, erzählt Osswald Huber in seiner Chronik sehr anschaulich. Den 18. August 1543 fiel ein Hans Strobel, sonst Hanselmann Schmid genannt, betrunken die Treppe hinunter, so dass er in der Frühe des andern Tages seinen Geist aufgab... Zwei Tage nach

---

<sup>38</sup> Fa 1, 10. VIII. 1783.

<sup>39</sup> Ea 2, S. 107.

<sup>40</sup> Ea 2, S. 209.

seinem Tode fegte die Stubenfrau den Raum, in dem der Gestürzte gestorben war, allein am folgenden Tage fand man in der gleichen Stube Stühle und Bänke «auch zween tisch sampt den gewäschenen und aufgehakten Leinlachen und Windlen ganz vollen blüts». Jederman lief hin, das Wunder zu sehen<sup>41</sup>.

### *Zunftstube und Zunftknechte*

Die Zunftstube war nicht eine eigentliche Tavernenwirtschaft, wo man jedermann nach Belieben warme Speisen auftragen durfte, allein die Stubenknechte überschritten ihre Kompetenzen oft, was zu mannigfachen Scherereien Anlass gab. Sie wurden um eine bestimmte Kompetenz angestellt, ohne vom Konsum einen Profit zu haben, soweit dies die Zunftmitglieder betraf. Die eigentliche Organisation der Essen unterstand einem besondern Prokurierer. Wie die Verhältnisse gedacht waren, zeigen die Bestimmungen aus dem Jahre 1610, die immer wiederholt wurden. Bei strenger Ahndung durften die Stubenknechte nur am Nachmittag Landleuten und Fremden, die bei ihnen einkehrten, Brot und Käse servieren. Verboten war ihnen jedes Auftragen von Gesottenem und Gebratenem. Es bedeutete eine Ausnahme, dass ihnen erlaubt wurde, am Bartholomäustage auch am Morgen Gäste zu bedienen. Ein besonderes Vorrecht besass der Wirt auf der Fischerstube. Ihm war es erlaubt, Schifflenten alle Arten von Speisen aufzutischen und auch Nachtquartier zu gewähren und zwar bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Das Wirtschaftsgesetz vom Jahre 1818 lockerte auch für die andern Stubenknechte die Bestimmungen, indem es festlegte, dass sämtliche Gesellschafts- und Zunftdiener an den Jahrmärkten fremde Personen beherbergen durften<sup>42</sup>.

Dieses Vorrecht der Fischerstübler gab im Jahre 1740 Anlass zu einem Streit, der in verschiedener Beziehung aufschlussreich ist. Stubenwirten und Bäckern war es damals strenge untersagt, Gäste zu setzen und Wein auszuschenken, in erster Linie der neuen Bestimmungen des Weinzolls wegen, dessen Erhebung in jenen Jahren sogar zu Unruhen in der Stadt führte. Als sich Heinrich Trippel wegen Uebertretung dieses Verbots vor der Weinzollkommission verantworten musste, erschien er nicht und erklärte, er komme

---

<sup>41</sup> Beiträge 8 S. 91.

<sup>42</sup> Beiträge 35 S. 93. RP 69, S. 157.

nicht, und wenn man ihn noch hundertmal aufbiete; am gleichen Tage setzte er eine Reihe von Gästen und spottete über die obrigkeitliche Verordnung. Er konnte dies um so mehr tun, als die Fischerstübler in einem Bott ihn aufgefordert hatten, mit dem Setzen ruhig weiter zu fahren. Daraufhin mussten sich die beiden Zunftmeister vor dem Rate verantworten; diese behaupteten, den Zunftgenossen die nötigen Vorstellungen gemacht zu haben. In etwas naiver Art und Weise hatten die Verantwortlichen die Seite im Protokoll mit dem Eintrag des Beschlusses, im Setzen weiter zu fahren, herausgeschnitten. Der Rat sprach der Zunft das obrigkeitliche Missfallen aus, und diese entschuldigte sich in aller Form<sup>43</sup>.

Aus verschiedenen Gründen war es den Zunftknechten verboten, grössere Mengen Wein einzulagern, vielmehr hatten sie sich gewissermassen von Fall zu Fall bei den Bürgern, die mit Wein handelten, einzudecken. Im Jahre 1714 standen wegen Missachtung dieser Vorschrift gleich drei Zunftdiener vor dem Rat. Murer auf der Fischerstube beanspruchte für sich das Recht, Wein für die Haushaltung nach Belieben einzukaufen und auch solchen an Fremde und Bürger auszuschenken. Andernfalls würde er sich in seinen bürgerlichen Rechten gekränkt fühlen. Er motivierte seine Stellungnahme mit der Tatsache, dass die Stadttore früh geschlossen wurden und er im Bedarfsfalle abends nicht mehr Wein holen lassen konnte, wenn jemand bei ihm einkehrte. Zudem kaufe er viel Wein bei den hiesigen Junkern und Herren. Seinen Lagervorrat gab er mit 17—18 Saum an. Durch das Verbot, ein grösseres Quantum einzulegen, würde nicht nur er, sondern auch die Kundschaft geschädigt. Zwingt man ihn, die abends spät rheinabwärts kommenden Schifflente in ein städtisches Logis zu weisen, könnten sie am Morgen nicht in aller Frühe abfahren, was zur Folge hätte, dass sie vorzögen, in Feuerthalen Quartier zu nehmen. Man erlaubte ihm daher, Wein in Eimern und Fässlein hinauszutragen. Der Metzgerstubenknecht, der angab, etwa 16 Saum für seine Haushaltung eingekellert zu haben, blieb ebenfalls von einer Busse verschont, nicht aber der Diener der Rebleutstube<sup>44</sup>.

Den Stubenknechten unterstanden auch andere Aufgaben. So sollten sie nach einem Beschluss vom Jahre 1534 alle, die zerhauene Hosen und über das gegebene Mass aufgeschnittene Schuhe trugen,

---

<sup>43</sup> RP 197, S. 43, 246.

<sup>44</sup> RP 172, S. 417.

dem Rate angeben<sup>45</sup>. Schwierig war ihre Stellungnahme, wenn es um das sogenannte Praktizieren ging, das oft schamlos getrieben wurde. Man verstand darunter den Stimmenfang durch Spenden von Wein, Geld und Essen. Einige wenige Beispiele mögen das Gesagte illustrieren. Schon im Jahre 1618 erfolgte auf den Zünften ein Anschlag, dass kein Bürger, der sich in den Grossen oder Kleinen Rat wählen lassen wollte, Gastmähler oder Abendtrünke organisieren durfte. Wer eine Stelle nachträglich erhielt, musste schwören, dass dies ohne irgendwelche Beeinflussung geschehen war<sup>46</sup>. Es bedeutete allerhand, wenn eine Zunft die Obrigkeit ersuchte, auf diesen Eid zu verzichten, da so oft dagegen gesündigt werde. Im Januar 1667 z. B. wurde das entsprechende Mandat erneuert, weil man erfahren hatte, dass auf der Beckenstube Leonhard Rüeding ganze Gelten mit Kräglin-Mäglin den Zünftigen zum Morgenessen spendiert hatte. Man verstand darunter das Eingeweide einer Gans, d. h. Lunge, Magen und Herz, die zur Zubereitung von Voressen verwendet wurden. Der eigentliche Entscheid entbehrt nicht eines gewissen Humors. Der Rat liess der Zunft einfach wissen, dass dergleichen Speisen an solchen Tagen nicht gesund seien und ersuchte daher, auf sie zu verzichten<sup>47</sup>. Auch die strengen Bestimmungen der Reformation vom Jahre 1689 konnten das Uebel nicht ausrotten. Im Jahre 1708 setzte es deswegen auf der Gerberstube sogar Schlaghändel ab, die hier nicht weiter verfolgt werden können<sup>48</sup>. Lange Untersuchungen verlangten ähnliche Vorkommnisse auf der Schneiderzunft. Im schon erwähnten Jahre spendete Hans Rudolf Schalch auf die Schmiedstube einen Rehschlegel nebst zwei Kannen Wein. Sein Bruder bearbeitete die Gerberzunftgenossen mit Stockfischen und vier Kannen Wein. Auf eine genaue Befragung hin versuchte er sich zu rechtfertigen; es werde doch gestattet sein, guten Freunden etwas zu spenden; er habe das Reh um einen billigen Preis kaufen können. Seine Ausrede wurde geglaubt und er in Gnaden entlassen. Sein Bruder dagegen bekam eine Busse von fünf Mark Silber, die ihm aber auf seine Bitten auf drei reduziert wurden. Pfundzoller und Urteilsprecher Deggeller hatte auf der Schneiderzunft Sauerkraut und Schweinefleisch nebst Würsten und auf der Gerberzunft ein Stück Wildbret nebst der nötigen Tranksame ge-

---

<sup>45</sup> Harder, Auszüge RP II, S. 203.

<sup>46</sup> Im-Thurn u. Harder, Chronik IV S. 282, Harder HV Nr. 30.

<sup>47</sup> Waldkirch, Merkwürdige Begebenheiten II S. 558. Mandatenbuch V, 21. I. 1667.

<sup>48</sup> Mandatenbuch V, 21. I. 1667.

spendet. Aehnliche Beispiele könnten beliebig vermehrt werden. Was sollte in solchen Fällen der Stubendiener ausbringen, wenn er darüber befragt würde<sup>49</sup>?

Die Zunftlokale wurden neben den ordentlichen Anlässen für die mannigfaltigsten Zwecke verwendet; besonders beliebt waren sie für Hochzeitsanlässe, ebenso für Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen. Genauere Nachrichten stammen fast ausschliesslich erst aus dem 19. Jahrhundert. In der Zeit der grossen Durchzüge fremder Truppen lagen auf allen Zunftstuben Soldaten, die meist durch den Zunftdiener gepflegt werden mussten<sup>50</sup>. Im Jahre 1819 ersuchte die vereinigte Musik- und Choralgesellschaft, ihr den Rüdensaal gegen einen billigen Zins zu überlassen. Der Entschaid wurde den Deputierten übergeben mit der Bedingung, dass vorgehend einer Erlaubnis die Gesellschaft der Freunde, die schon mehrere Jahre das obere Zimmer gemietet hatte, orientiert würde<sup>51</sup>. Im gleichen Saal produzierte im Jahre 1823 ein Fremder seine gymnastischen Künste, die mit einem Feuerwerk verbunden waren. Nachher zeigte es sich aber, dass der schöne Saal Not gelitten hatte; er war wohl etwas angeschwärzt worden. Der Bibliothekverein hatte einige Jahre seinen Sitz auf der Kaufleutstube<sup>52</sup>.

Auch die Metzger suchten sich durch die Vermietung der Zunftlokalitäten allerhand Einnahmen zu verschaffen. 1809 bekam Dragonerleutnant Schalch die Erlaubnis, darin für einige Monate ein Privattheater einzurichten. Auch Fechtstunden, Ganten und ähnliche Veranstaltungen suchten hier Unterschlupf, ja, als Mangel an Schullokalitäten war, ertönte in jenen Räumen das Einmaleins und ABC. Zum gleichen Zweck wurden in den 30er Jahren auch die Säle der Kaufleute, Schuhmacher und Pfister verwendet. Den Metzgern zahlte 1820 Mechaniker Pfister sechs Brabantertaler für die Bewilligung, 21 Vorstellungen seiner künstlichen mechanischen Figuren geben zu dürfen. Es kam auch vor, dass Kadetten im gleichen Saale exerzierten, was allerdings rasch abgestellt wurde. Als im Winter 1842/43 das neue Gesangbuch Eingang fand, übte Gesanglehrer Classen im Rüdensaale und Kantor Deggeller auf der Weberstube, und zwar hatten sich zu diesem Zwecke besondere Vereinigungen gebildet<sup>53</sup>.

---

<sup>49</sup> RP 168, S. 308.

<sup>50</sup> Lang, Schaffh. Neujahrsblätter Heft 10/12.

<sup>51</sup> Ka 1/4, 27. II. 1819.

<sup>52</sup> Ka 1/4, 9. II. 1829.

<sup>53</sup> Lang u. Steinegger, Metzger S. 120, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Heft 3.

## *Neujahr, Berchtold- und Dreikönigstag*

Und nun zu den eigentlichen Zunftfestlichkeiten, deren es eine lange Reihe gab. Der Neujahrstag besass in früheren Jahrhunderten eine weit grössere Bedeutung als Festtag wie heute, was seinen Grund zum Teil darin hatte, dass der 25. Dezember als Jahresanfang gefeiert wurde. Die Einführung des neuen Kalenders im Jahre 1701 brachte einfach etwelche Datumverschiebung von Bräuchen. Man bekommt beim Studium der Akten den Eindruck, dass an diesem Tage ein fröhliches, ja ausgelassenes Treiben in den Strassen der Stadt herrschte. Die Handwerksgesellen und Bürgersöhne zogen mit Musik durch die Strassen der Stadt, und dass der Brauch tief verwurzelt war, zeigen am besten die vielen Verbote<sup>54</sup>. Dem Bürgermeister überbrachten jeweils zwei Jünglinge sein Neujahrsgeschenk mit den gewohnten Wünschen, und zwar hielten die Zünfte streng darauf, dass eine genaue Reihenfolge beobachtet wurde. Hans Im Thurn berichtet vom Jahre 1598: «Am Neujährstag bin ich neben Daniel Forrer, dem Kantengiesser, der Bürgersöhne allhier Prokurirer und Vorsteher gewesen, was mich in allem 12 Gulden und 9 Batzen gekostet hat. Folgenden Jahrs hätte ich der Ordnung gemäss dem Oberbürgermeister im Namen der Bürgersöhne das gute Jahr presentieren sollen, musste aber zurücktreten, da ich für meine Mutter im Leid war. Doch wurde ich anno 1602 neben Bernhardin Rauschenbach von neuem dazu erwählt und habe dann die Oration gegen Herrn Bürgermeister Mäder verrichtet<sup>55</sup>.» Was Wunder, wenn auch die Bürger auf ihren Zunftstuben den Anbruch des neuen Jahres festlich begingen und sich gegenseitig Glück wünschten. Der amtierende Bürgermeister begab sich auf die Stuben, um seinen Mitbürgern die besten Glückwünsche darzubringen. Hans Stockar schreibt vom Jahre 1528: «Uff den dag bin ich mit mim schwegher gaingen uff all stuben, wy dan aim burgermiaster zustatt, und das gutt jar wücht, dye erst zunf fyschar und gerwer, schumacher, schnidar, kufflütt, pfystar, reblütt, kremer, herenstuben, mytzgar, webar, herengertlin, schmidstuben dye liest<sup>56</sup>.»

Waren die Zeiten einigermassen normal, erlaubte der Rat die Abhaltung eines Mahles auf diesen Tag; doch waren die Verhältnisse etwas kritisch, verbot er jede Lustbarkeit. So standen im

---

<sup>54</sup> RP 23, S. 122, RP 87, S. 293, RP 77 4. I. 1555.

<sup>55</sup> Beiträge 5, S. 26.

<sup>56</sup> Hans Stockar, Chronik S. 158.



Jahre 1647 fremde Heere ganz nahe der Grenze, so dass jede Neujahrsbelustigung auf allen offenen Gesellschaften und Zünften streng verboten war<sup>57</sup>. Vom Jahre 1651 berichtet die Schaffhauser Chronik: Der Neujahrstag wurde, «nachdem der grechte Gott mit dem Zeichen seines grimmigen Zorns bei einer gesambten, besonders evangelischer loblichen Eidgenosschaft eben schwer angeklopft und die Stimm seines brennenden Zorns unterschiedlich hochbrennend vermerken lassen, mit Beten statt mit unmässigem Essen und Trinken gefeiert»<sup>58</sup>. Stand gar ein Komet am Himmel, der Unheil androhte und die Leute erschreckte, fielen alle Feiern dahin, so im Jahre 1665. Die offenbare Erfahrung, dass in hiesiger Stadt und Landschaft der erste Tag eines jeden angetretenen neuen Jahrs nicht mit Gott dem Herrn und seinem Dienst, sondern dem Bauch, «in allerhand ersinnlichen, sündlichen Lüsten und üppigem Wohlseyn feyerlich begangen und gehalten; hernach bey dem grösseren Theil angefangener massen die Wochen, selbst das Jahr durch fortgeführt werden», veranlasste die Regierung, alle Neujahrsbelustigungen abzuschaffen<sup>59</sup>. Nach der verheerenden Pestepidemie vom Jahre 1629 kam der Rat den Bürgern etwas entgegen. «Demnach Gott der Allmechtig nach seinem vätterlichen willen und wolgefallen uff den von ime uns zugesandten und der ortten unerhörten, ja fast jährigen sterbendt uns den überblibnen widerum ein nüwes verhoffendes glückhseeliges jahr gnedig beschert», gestattete man einen Abendtrunk auf den Zunftstuben, allein es durften weder Fisch noch Braten aufgestellt werden, und schon um 5 Uhr sollte der ganze Anlass beendigt werden<sup>60</sup>. Nach dem Beispiel des Jahres 1650 versuchte man auch den 1. Januar des folgenden Jahres mit einem Busstag zu beginnen<sup>61</sup>. Eine generelle Regel über die Bezahlung der Uerte am Neujahrstage kann nicht aufgestellt werden, vielmehr änderten sich die Verhältnisse von Fall zu Fall. Es kam auch vor, dass man für jeden Teilnehmer einen bestimmten Betrag festsetzte, was darüber war, zahlte dann die Zunftkasse. Im Jahre 1767 meldete der Stubendiener der Fischer, dass von der Neujahrmahlzeit noch ein Ausstand bestand; nur ausnahmsweise übernahm die Kasse die Zahlung desselben<sup>62</sup>.

---

<sup>57</sup> B 7/1, 20. X. 1620, Im-Thurn u. Harder, Chronik IV, S. 347.

<sup>58</sup> Ebenda V, S. 8.

<sup>59</sup> Ebenda V, S. 34, Waldkirch II, S. 630.

<sup>60</sup> RP 109, S. 280.

<sup>61</sup> RP 110, S. 120.

<sup>62</sup> B 1/1, 1. II. 1767.

Die Fortsetzung des Neujahrsfestes bildete der Berchtelistag. Es war eine jahrhundertalte Sitte, dass sich in beinahe allen Gemeinden die Bürger an diesem Tage versammelten, und oft auch ein Mahl genossen, nachdem die eigentlichen Geschäfte erledigt waren. Auch auf den Zunftstuben ging es an diesem Tage meist hoch zu und her. In bösen Zeiten reduzierte der Rat die Festlichkeiten. Wegen der Sterbensläufe und weil sonst viel Unmass mit Essen und Trinken gebraucht wurde, verbot die Regierung 1612 alle Berchtelismahlzeiten; immerhin durfte man sich zu einem Trunke treffen, doch sollte dieser zur Betzeit beendet sein<sup>63</sup>. 1621 untersagte der Rat den Genuss von Fleisch oder Fischen und erlaubte nur Käse und Brot. Ein Jahr nach der grossen Pestepidemie vom Jahre 1629 erlaubte der Rat die Feier mit einem Erlass, aus dem man das Nachwirken der schrecklichen Tage, aber auch die Dankbarkeit gegen Gott herausfühlt. «Nach dem Gott der Allmechtig uns abermahnen durch seinen gnadenreichen sägen, vätterlichem willen und wollgefallen ein neuwes jahr gnedig beschert und verlihen, deme wier zuvorderist höchlichen darumb zudancken und dz selbiges nit allein zue anfang sonder bis zu vollendung derselben glückhseelig und fridsam sich erzeige, zupitten verpflichtet, welches dergestalten verhoffentlich woll zuerlangen, wan man zu Gottes lob und ehren und erbawung des nechsten und neben menschen sich aller bescheidenheit und mässigkeit befleissen wurde, damit und aber weiln der zuekünftige bechtelitag uff sonntag den andern jenner als uff den sabentag des Herren falt, selbiger nit entheilliget und die predigen göttliches worts zue mehrer abwendung der vor uns nach schwebenden gefahren nichts desto weniger besuocht und gehalten werdint», gestattete man die Feier des Tags wie von altersher, allein man durfte sich erst nach der Mittags- und Abendpredigt treffen. Auch in dem ereignisreichen Jahr 1630 vergönnte der Rat die Feier, doch musste bereits um 6 Uhr Schluss gemacht werden<sup>64</sup>.

Es mag wohl eher eine Ausnahme bedeutet haben, dass der Rat auf diesen Tag seinen lieben Bürgern Wildbret als Geschenk überreichte. So berief er im Jahre 1634 die Forstknechte des Klosters und ermahnte sie allen Ernsts, bei der Schnee- und Winterszeit dem Wilde nachzusetzen, damit auf den kommenden Berchtelistag den Bürgern etwas verehrt werden konnte<sup>65</sup>. Ueber die Bezahlung

---

<sup>63</sup> Spleiss, Chronik S. 349, Mandate 1620/29 S. 8.

<sup>64</sup> La 10/5, 29. XII. 1630.

<sup>65</sup> RP 94, S. 239.

des Mahls kann keine bestimmte Regel aufgestellt werden. In der Zunftrechnung der Metzger vom Jahre 1628 lesen wir z.B.: Am Berchtelistag eingeschossen worden 9 Gulden 2 Batzen, 1 Schilling; ähnliche Einträge wiederholen sich. Bei den Rebleuten lesen wir 1639: Man zahlte aus dem Zunftsäckel über Neujahr, Berchtelistag und Nachberchtelistag 16 Pfund 7 Schilling<sup>66</sup>.

Dass der Dreikönigstag sogar auf der Landschaft recht lange lebendig blieb, zeigt u. a. die Tatsache, dass im Jahre 1822 die Hallauer Kinder mit Trommeln in die Stadt zogen und zwar in folgender Weise: Vor dem Zuge trug ein Knabe eine Stange, an der ein grosser Stern befestigt war; ihm folgten die drei Könige, begleitet von einer Anzahl Jünglingen und Mädchen, die entsprechende Weisen sangen. Dieser Tag mag in frühern Zeiten ziemlich gefeiert worden sein, besonders unter der Jugend. Ein Ueberbleibsel war wohl das Fest, das die jungen Kaufleute begingen. Es begann mit einem Umzug und zwar in der vollen Kriegsrüstung nach dem Mittagmahl von der Kaufleutstube aus. Die Amtleute oder Hauptpersonen des Zugs wurden alle Jahre neu bestellt. Bei der Wahl nahm man möglichst Rücksicht auf die Wünsche der zu Wählenden. Die zu besetzenden Aemter waren: Ein Hauptmann, ein Leutnant, ein Fähnrich und Vorfähnrich, dann kamen Fourier, Schreiber, Wachtmeister, Profoss nebst Trabanten, Trommelschlägern, Pfeifern, Doktor, samt dem Henker und seinen Knechten, auch zwei Narren durften nicht fehlen, die mit ausgiebigen Freiheiten bedacht waren. Die Gesellschaftsgenossen traten als Gemeine in den Zug ein, der sich nun mit mehr oder weniger Würde durch die Strassen der Stadt bewegte. Nachher kehrten die Teilnehmer auf die Stube zurück, um sich bei einem frugalen Mahle zu erfreuen. Nach Schluss des Festes kam es oft vor, dass die obersten Beamten von den übrigen Teilnehmern nach Hause begleitet wurden, wo sie dann mit einem Schlaftrunk regaliert werden mussten. Da solche Gelage gerne einen immer grössern Umfang annahmen und für die obersten Beamten eine bedeutende Auslage bedeuteten, beschlossen die Zunftgenossen im Jahre 1595, diesen nächtlichen Missbrauch abzuschaffen. Statt des Schlaftrunks sollte der Hauptmann einen Eimer, der Leutnant einen halben Eimer Wein liefern und beide zusammen auf jeden Tisch eine Platte mit Sulz und eine solche mit Küchlein stellen lassen. Wohl nahm man diese Spende gerne an,

---

<sup>66</sup> Lang u. Steinegger, Metzger S. 101, Ja 4/3.

<sup>67</sup> Harder, Kaufleute S. 36.

allein die Begleitung nach Hause mit Sang und Klang riss bald wieder ein<sup>67a</sup>.

Vom Jahre 1600 erfahren wir, wie die Teilnehmer, wohl meist junge Leute, nachts etwa bis gegen Tagesanbruch mit Fähnlein, Trommeln und Pfeifen, Jauchzen und Schreien, allerlei Unfug üübend, durch die Strassen zogen, so dass der Rat sich genötigt sah, solche Ausschreitungen zu verbieten. In den folgenden Jahren scheint die Feier etwas gedämpfter gewesen zu sein. Die Begleitung der Hauptpersonen nach Hause fiel weg, aber die Weinspenden wurden erhöht und auch auf die Fähnriche ausgedehnt. Der letzte Umzug fand im Jahre 1618 statt<sup>68</sup>.

Regelmäßig versammelten sich die Bott an Lichtmess; der Name kommt daher, weil früher an diesem Tage eine Messe bei Nacht abgehalten worden war. Vom Jahre 1815 an verlas man an dieser Sitzung die Feuer- und Musterrödel, ebenso konnten Anregungen und Wünsche angebracht werden.

### *Aschermittwoch*

Trotz der Reformation blieb die Feier des Aschermittwochs weiter bestehen. Bekanntlich sind in den Fastnachtsbräüchen die verschiedenartigsten Elemente zusammengeschmolzen, wie altheidnische und römische Frühlingsbräüche, christlich-kirchliche Kult-handlungen und weltliche Volkssitten des Mittelalters und der neuern Zeit. Trotz aller Vorschriften und Verbote konnte daher die Begehung dieses Tages nicht abgeschafft werden. Sicher war das Treiben in der vorreformatorischen Zeit etwas üppig, aber auch der strengen reformierten Geistlichkeit gelang es nicht, den Fastnachtsbräüchen zu Leibe zu rücken. Zahlreich sind die Mandate gegen das Butzen- und Larvenwerk. Nur zu gerne trafen sich die Zunftgenossen an diesem Tage auf ihren Stuben, und dabei mag es oft recht feuchtfröhlich zu- und hergegangen sein. «Niemand darf den andern am Aschermittwoch und Bechtentag heissen auf die Zunft gehen», heisst es in einem Eintrag vom Jahre 1492<sup>69</sup>.

Die Schmiede und wohl auch die andern Zünfte setzten sich nach einem Beschluss vom Jahre 1711 um 12 Uhr zu Tisch. Die

---

<sup>67a</sup> Harder, Kaufleute S. 36/37.

<sup>68</sup> RP 57, 20. VIII. 1597; RP 59, S. 257; RP 60, S. 325.

<sup>69</sup> Harder, Auszüge RP III, S. 88.

Einleitung des Essens sollte mit Suppe und Fleisch gemacht werden. Hernach bestimmte man auf jede Tafel, an der gewöhnlich acht Personen sassen, zwei Stück Kalbsbraten und ein Stück Schweinebraten. Neben jedem Gedeck stand ein halbmässiges Glas. In einer Ecke befand sich meist das volle Bücki, doch durfte niemand dort sein Glas ohne Kontrolle wieder füllen. Ebenso war es verboten, einen Becher in die untere Stube zu tragen, wo wohl fremde Gäste sassen. Am folgenden Tag des genannten Jahres setzte man den Beginn des Essens schon auf 11 Uhr fest, und der Stubenknecht erhielt Weisung, für das «Küchlein» zwei Stück Kalbfleisch zu servieren. Wie weit an diesem Tage auf den Zunftstuben wirklich Küchlein vertilgt wurden, ist schwer zu bestimmen<sup>70</sup>.

Die Rüdenzunft legte im Jahre 1786 das folgende Menu fest: Suppe, Rindfleisch, Mangoldkraut samt einer Bratwurst auf den Mann, Butter und Käse, Multscheeren (rundes, geschnittenes Gebäck), neben genügend Wein und Brot. Nachts gab es Pasteten, Kalbs- und Schweinebraten mit Salat<sup>71</sup>. In kritischen Zeiten fielen die Festereien weg. Als 1619 ein Komet am Himmel stand, verbot der Rat, an diesem Tage dem Bachus zu huldigen. Der Zunftschreiber der Schmiede notiert anno 1796, dass 117 Personen anwesend waren; «wir machten uns sehr lustig in dem saal. Ist schön lieblich wetter gewesen, ist ouch alles gastfrey gehalten worden». Man feierte je nach den Verhältnissen bald einen, bald zwei Tage<sup>72</sup>.

Eine ausserordentliche Feier gestattete sich im Jahre 1570 Benedikt Stockar anlässlich seiner Gesellschaftserneuerung und Vermählung mit Rahel Rüthlinger von St. Gallen. Was auf der Kaufleutstube zünftig war, Männlein und Weiblein, lud er zu seinen Ehrenfeste ein. Es mag sein, dass auf diesen Tag, wenigstens in den früheren Zeiten, der Gemahlwein fällig war, wenn ein Zunftmitglied Hochzeit feierte. So erzählt Hans Stockar vom Jahre 1527: «Uff dye escharmittwuchen hain ich minen heren und zunftgesellen ain Pfund zu gemalwin gen. Ain dysem dag ist es mir wild gangen und must dem stubenchnecht gen 1 gl vir ain kapen und der frowen und junkfrowen 2 bar schuch und bantdoeffeln.» Es war nämlich Brauch, dass ein Zunftgenosse bei seiner Verheiratung dem Stubenknecht ein Barett, der Stubenfrau ein Paar Stiefel und der Magd ein Paar Schuhe verehren musste<sup>73</sup>.

---

<sup>70</sup> Fa 1, 31. I. 1711, B 1/1, 1. II. 1772.

<sup>71</sup> K 1/1.

<sup>72</sup> Fa 1, S. 174, 1796.

<sup>73</sup> Harder, Kaufleute S. 34. Hans Stockar, Chronist S. 143.

Auch die Jugend sollte an dem Feste, wenigstens indirekt, ihren Anteil haben. Ein Beschluss der obern Stube aus dem Jahre 1743 lautet: «Wenn die junge Noblesse regaliert wird, soll eine Lotterie abgehalten werden», was dann zur Gewohnheit wurde<sup>74</sup>. Im Jahre 1758 sammelte man nach der Mahlzeit, wohl wie gewöhnlich, und es fielen total 108 Gulden 42 Kreuzer, welche in 14 Lose eingeteilt wurden, was der Anzahl der anwesenden Knaben entsprach. Die gebührende Danksagung der Jugend sprach bei diesem Anlass Johann Kaspar Stokar<sup>75</sup>. Im Jahre 1815 änderten die Kaufleute den Modus in dem Sinne, dass alle zwei Jahre ein eigentliches Jugendfest abgehalten werden sollte, an dem die Knaben vom 6. bis zum Konfirmationsalter teilnehmen durften. Hans Wilhelm Harder schildert uns ein solches Fest folgendermassen: «Vor den versammelten Vätern stellten sich die Knaben, wie jetzt noch, in Reih und Glied; der älteste derselben hielt eine Rede, für welche er mit einer Dukate honoriert wurde. Nach dem Mittagessen fand sowohl zur Unterhaltung als zum Vergnügen eine Verloosung von hübschen Gegenständen statt, die nach drei Altersstufen geordnet waren und, um den Gesellschaftsfonds zu schonen, mindestens zu  $\frac{4}{5}$  von den Mitgliedern durch freiwillige Beiträge, eine Reihe von Jahren hindurch, gedeckt wurden. Zur Vereinfachung wurde schon beim zweiten Fest eine Geldlotterie eingeführt. Vom Jahre 1822 an beschenkte man die Knaben überdies mit den Neujahrsgeschenken von Dr. Melchior Kirchhofer, und nachdem diese zu erscheinen aufgehört hatten, wurden andere wertvolle Schriften als Geschenk verteilt. Billigerweise wurde das Fest 1824 auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt mit der Einschränkung, dass von nun an das Fest nur alle drei Jahre stattfand.»

Mehr und mehr erhielten die Aschermittwochanlässe einen andern Charakter, worüber uns wieder Hans Wilhelm Harder die beste Auskunft gibt. Besonders das Fest vom Jahre 1841 scheint einen speziellen Charakter gehabt zu haben, da es galt, das 550jährige Bestehen der Schweiz zu feiern<sup>76</sup>.

«Vor dem Mittagessen konnte sich der älteste der Knaben seiner Rede an die Mitglieder der Gesellschaft entledigen, damit ihm die reich aufgetragenen Gerichte um desto besser mundeten. Nach dem Essen, als der Pokal bei den Alten die Tour gemacht, wurde derselbe den Knaben gebracht, deren einige sich damit unter die Thüre

<sup>74</sup> La 1/1, S. 1.

<sup>75</sup> La 1/1, La 1/2, 8. II. 1758.

<sup>76</sup> Harder, Kaufleute S. 39.

begaben u. den Vätern u. Wohlthätern ein Lebehoch brachten. Nachdem als der Bauch seinen Tribut erhalten, zog eine Lotterie die Aufmerksamkeit von Alt und Jung auf sich. Einlage war keine u. dennoch gewann ein jeglicher Knabe<sup>77</sup>.»

Zunächst sättigte man sich bei einem opulenten Mahle. Als es dunkel geworden war, eröffnete ein Fackelzug die nächtliche Feier, Dem Zug voraus schritten drei Fackelträger in alter Kleidung. Dann kam eine vollständige Musik, der sich Laternenträger und Zünftige in Peloton gereiht, anschlossen, begleitet von einer grossen Masse Volks. Der Zug marschierte durch die Strassen und jubelte bei jeder Zunft, die grösstenteils beleuchtet und durch Transparente illuminiert war, ein Vivat zu. Bei der Fischerzunft angekommen, gab man dieser die Laterne ab und so die folgenden im Rückzug. Die Laternenträger, junge Leute, waren sämtliche in alte Schweizertrachten gekleidet und überreichten die Laternen mit passenden Denkprüchen. Sekretär Veit fabrizierte für jede Zunft einen Spruch, der aber nur teilweise genau rezitiert wurde. Die Schmieden begrüßten die Ankommenden unter dem Portal mit dem silbernen Vulkan, die Kaufleute, ebenso die Herren, Weber und andere blieben in ihren Zimmern. Die erstbegrüssten Becken erhielten die Laterne zuletzt. Die Sprüche hatten den folgenden Wortlaut:

#### *Fischer*

Kann selbst in ferner Nordsee doch der Lachs nicht missen  
alljährlich den Schaffhauser freundlich zu begrüßen.  
Drum wird von heute an der Fischer auch sich freu'n  
Schaffhausens Bürgergruss alljährlich zu erneu'n.

#### *Gerwer*

Der edle Löwe kehrt, damit er nicht verwunde  
des Messers Schneide lieber gegen eig'ne Brust.  
So bringt der Gerber auch inskünftig um die Stunde  
der Liebe Bürgergruss mit wahrer Augenlust.

#### *Schuhmacher*

Das Sinnbild, das der Zunft ihr Wappen schmücket,  
es deutet Männlichkeit, zeigt festen Tritt uns an  
Darum betrete sie von diesem heut'gen Tage  
Den Bürgergruss zu bringen jährlich nämlich diese Bahn.

---

<sup>77</sup> Beiträge 32, S. 194.

### *Schneider*

Die Scheere trennt das Schlechte von dem Guten  
und unsers Schildes Schmuck ist edler Hermelin.  
Die Zwietracht trennen von dem Bürgerleben  
dies sei von heut der Schneider edles Streben.

### *Schmiede*

Den Hammer wählt die Zunft als Bild der Mannesstärke  
die Zange als das Sinnbild ihrer Willenskraft.  
Verein'ge damit noch der hier gekrümmten Schlange Ringel-  
Zeichen  
ruft Bürg'schaft laut: Vom Schmied wird ewig nie die Bür-  
gertreue weichen.

### *Kaufleute*

So wie der Turm uns, der festgebaut, rote im Wappen erglühet,  
so erglüh Eintracht und Bürgersinn jegliche Brust.  
Nahen uns Bürger und Freunde am heutigen Tag, so bringen  
wir ihnen, Kaufleut, von Herzen den Willkomm mit Lust.

### *Becken*

Die Bürgerschaft bittet um tägliches Brot  
Doch grösser als Hungers ist andere Not.  
Die Zwietracht im bürger- im täglichen Leben  
drum wird auch der Bäcker nach Eintracht stets streben.

### *Rebleut*

Freundlich lächelt hier der Rebmann aus dem blauen Felde  
sein bescheiden Werkzeug, das der König, selbst der Kaiser  
ehrt.  
Freundlicher der Saft, der aus der Traube perlte  
wenn die Bürgerschaft der Eintracht Wonnebecher leert.

### *Rüden*

Freudig betrachtet der Rüdner den Hund in dem Schilde,  
stolz auf dies Sinnbild, das einst ihm die Väter verlieh'n.  
Treue verbürgt es den elften als zwölften im Bunde!  
Ewig stets wird ihre Brust nur für Eintracht, dies Bürger-  
glück, glühn.



### *Herren*

Im Felde, dem roten, da zeigt die Lanze des Ritters  
den Adel der Ahnen, dem sie, die Gesellschaft, entspross!  
Und wird sie den Bürger, den Biedermann, brüderlich lieben  
dann zeigt sich der Enkel dem Ahnherrn erst würdig und  
gross.

### *Mezger*

Unser Widder, der im Schild der Mezger schreitet  
ist dem allgemeinen Bürgerwappen zu verwandt.  
Darum lasst auch unsre Herzen sich befreunden  
Liebend drücken wir der ganzen Bürgerschaft die Hand.

### *Weber*

Nützen wir Weber, das Werkzeug in unserem Schilde  
fleissig zu schaffen am schönsten, am heiligsten Band!  
Kennt ihrs! Es bindet die Herzen der Bürger zusammen,  
ist es geknüpft, muss die Eintracht, die hehre entflammen.

Nach diesem Contremarsch begaben sich die Bürger wieder auf ihre Zunftstuben. Nach dem Nachtessen besuchten sich die Zünfte unter Vortragung der Laternen. Muntere und zur Eintracht mahnende Reden flossen samt Ehrenwein in Fülle. Sogar die Herren zogen aus, an ihrer Spitze Doktor Stokar. So verlief alles im Frieden ohne Exzesse.» Allerdings bemerkt Harder: «Trotzdem bin ich dennoch froh, nicht mitgemacht zu haben, schon wegen den Sticheleyen, die sich bey uns am Rechnungsbotte entwickeln mögen, da das nächste Mal die Ausgaben um f 7 (7 Gulden) für die Transparentlaterne sowie für circa 30 Mas guten Weins anschwellen werden, man rümpfte ob 6 Maasen, die der erste Zug gekostet, schon die Nasen<sup>78</sup>.» Vielleicht waren aber seine Bedenken doch etwas ängstlich. Im Mai des gleichen Jahres wandte sich der Stadtschreiber namens der 12 Festredner, «welche am verflossenen Aschermittwoch die Festlichkeiten, die zu einer bessern Annäherung der Zünfte und Gesellschaften geführt und dadurch den bürgerlichen Gemeinsinn gestärkt», an die Stadt mit der Bitte um einen Beitrag, weil besonders die Kostüme der Fackel- und Laternenträger viel gekostet hätten. Der Stadtrat zeigte sich entgegenkommend und bewilligte drei Louisd'ors<sup>79</sup>.

<sup>78</sup> Ebenda, S. 195, K. 12/1.

<sup>79</sup> Protokoll des Stadtrats 1841, S. 191.

Ueber den Brauch der Laternen in früheren Zeiten fehlen leider die Nachrichten. Im Jahre 1823 bewilligten die Schmiede zur Anschaffung einer Laterne einen Betrag von acht Gulden<sup>80</sup>.

Im Jahre 1845 organisierten die Zünfte am Aschermittwoch einen Umzug, der ein geschichtliches Sujet darbot; galt es doch, das 800 jährige Jubiläum der ersten Erwähnung der Stadt zu feiern. Vorerst erfolgte wieder die Oration eines Knaben — er sprach über den gelehrten Stand — dann folgte die Austeilung der üblichen Geschenke. Der Umzug stellte die Schaffhauser Geschichte von den Kelten bis zur Reformation dar. Er setzte sich vom Baumgarten aus in Bewegung, voran die «rühmlich bekannte» Blechmusik. Dann schlossen sich acht Kelten an, und ihnen folgten die weitem Sujets. Den Schluss bildeten die Zunftlaternen, die Munotvater Bek ausgeschmückt hatte. Nach dem Umzug kehrte alles wieder in die Zunft- und Gesellschaftsstuben zurück, um dort weiter zu feiern und ein Tänzlein zu schwingen, bei dem sich manche humoristische Kombinationen ergaben<sup>81</sup>.

Auch in den folgenden Jahren war die Feier des Aschermittwochs sehr beliebt; dass es bei feuchtfrohlicher Stimmung hin und wieder zu Streitigkeiten kam, ist verständlich. In schweren Jahren verzichtete man auf die Feier und schickte den Zünftigen als Ersatz einen Geldbetrag<sup>82</sup>.

Die Metzgerfrauen hatten einen ganz besondern Anlass. Sie trafen sich auf der Zunftstube, wobei allerhand passierte. Weil seit etlichen Jahren, lesen wir im Ratsprotokoll vom Jahre 1665, die Metzgerweiber bei den üblichen Zusammenkünften neben zehrfachtem Essen und Trinken allerhand Unfug mit Tanz und anderm übelständigen Wesen treiben, wird ihnen eine solche Feier verboten; allein sie kümmerten sich nicht stark darum. Die Zunftkasse leistete gewöhnlich einen Beitrag<sup>83</sup>.

Ein besonderes Kapitel bilden die Kröme am Aschermittwoch. Welche Bewandnis es damit hatte, ist leider nicht ganz klar. Im Jahre 1831 erfolgte bei den Schmieden der Antrag, diese abzuschaffen, was aber mit grossem Mehr abgelehnt wurde<sup>84</sup>. Auf die Feier der Fastnacht folgte am letzten Sonntag der Karnevalszeit der Hirs- oder Hirschmontag. Man vergnügte sich aber kaum bei

---

<sup>80</sup> Fa 1, 29. VI. 1823.

<sup>81</sup> Beiträge 32, S. 197.

<sup>82</sup> B 1/2, 13. II. 1814.

<sup>83</sup> Lang u. Steinegger, Metzger S. 105.

<sup>84</sup> Fa 1. 7. II. 1830.

Hirse, sondern zog einen guten Braten und Pasteten vor. Die Nachrichten über die Feier dieses Tages sind allerdings selten.

### *Pfingstmontag*

Das Hauptfest des Jahres war aber unstreitbar der Pfingstmontag und seine Fortsetzung. Vier Wochen vor diesem Tage wurden die anlässlich der Reformation vom Jahre 1689 eingeführten Reformationsräte abgehalten, die der Erhaltung der Rechte und Freiheiten der Bürger galten. Zunächst versammelten sich die Zünfte auf ihren Zunfthäusern zur Anhörung des Reformationstrumentes. Darauf wurde an die Zunftgenossen die Frage gerichtet, ob ihnen eine durch die Regierung oder irgend eine Person erfolgte Verletzung der bestehenden Gesetze bekannt sei. Dann stimmte die Zunft darüber ab, ob die erhobenen Beschwerden an den Rat zu weisen seien oder nicht. Am folgenden Tage traten Gross- und Kleinräte zur Besprechung der eingereichten Beschwerden zusammen<sup>85</sup>.

Schon im Jahre 1538 erkannten die Räte, dass sich die Bürger am Pfingstmontag in der St. Johannskirche zu versammeln hatten, während auf dem Rathaus der Bürgermeister gewählt wurde<sup>86</sup>. Nachher begab sich der Rat in feierlichem Zuge ebenfalls nach der Kirche, und zwar besaßen die Herren das Vorrecht, an der Spitze der Räte zu marschieren. Als die Bürger durch die gemeinsame Fronarbeit am Munot und an der Rheinbrücke stark in Anspruch genommen worden waren, beschloss der Rat im Jahre 1585, dass von nun an auf Pfingsten jeder Bürger und jede Witwe eine Mass Wein und ein Pfund Brot erhalten sollten<sup>87</sup>. Wie sich die ganze Bevölkerung schon einige Zeit vorher auf diesen Anlass freute, schildert uns Friedrich Hurter sehr anschaulich: «Um Mittagszeit versammelten sich die Mitglieder jeder Zunft zum Festmahl, wozu der Wein aus öffentlichen Mitteln reichlich geliefert, immer sorgfältig der beste, welcher aufzutreiben war, ausgesucht wurde. Obwohl von diesem allem Frauen und Kinder wie natürlich ausgeschlossen waren, so war dennoch auch der Pfingstmontag auch für sie, ja für die ganze Einwohnerschaft, ein festlicher Tag; er überragte alle andern Tage des Jahres. Man freute sich Monate, Wochen

<sup>85</sup> Leu, Zunftverfassung S. 224.

<sup>86</sup> Im-Thurn u. Harder, Chronik IV, S. 168.

<sup>87</sup> Ebenda IV, S. 256, 88.

vorher auf denselben, seufzte um schöne Witterung, beobachtete während der vorangehenden Tage ängstlich Wind und Wetterzeichen. Wie an diesem Tage an den ‚Herren‘ der beste Mannschmuck, den jeder besitzen mochte, der schönste Degen, die kostbarste Tabakdose, die vorzüglichste Perücke prangen musste, so wurden, wenn es immer geschehen konnte, für Kinder die neuen Kleidungsstücke, selbst bis auf die Schuhe hinunter, auf den Pfingstmontag aufgespart. Auch die Frauen suchten an diesem Tage den vorzüglichsten Putz an sich zu vereinigen. Die Mägde bekränzten die vielen öffentlichen Brunnen in der Stadt, vornehmlich diejenigen, auf welchen Bildsäulen standen<sup>88</sup>.»

Nicht nur der Pfingstmontag, sondern auch der Dienstag bildete ein Anlass zur Fortsetzung der Feier. Art. 1 der Reformation vom Jahre 1689 bestimmt: Ein Herr Amtsbürgermeister soll am Pfingstmontag und gleich am darauffolgenden Dienstag die andern wichtigen Beamten der Stadt gewählt werden. So bot sich denn, besonders in ruhigen Zeiten Gelegenheit, zwei Tage zu feiern.

Eine grosse Bedeutung schrieb man der Auslese eines guten Tropfens zu, den gewöhnlich das Paradieseramt lieferte, hin und wieder auch zum Teil die Allerheiligenpflege. Schon acht Tage vor dem Feste trafen sich die Ratsherren, um den Wein auszulesen, den sie spendieren wollten, und dass sie nur den besten bestimmten, ist klar. Schon diese Weinprobe führte zu manchen Gelagen und Missständen, indem sich Bürger anschlossen, die mit der Auswahl nichts zu tun hatten. Bei diesem Anlass scheinen auch die obrigkeitlichen Bedienten ihren Teil erhalten zu haben. Im Jahre 1753 baten sie, ihnen wegen allerhand Anschuldigungen und Verdächtigungen statt der beim Letzmal und der Versuchung des Pfingstweins gespendeten Mahlzeit einen Geldbetrag zukommen zu lassen, allein der Rat liess es beim alten Usus bewenden und gab einfach Weisung, bei diesem Anlass weder Männer, Weiber noch Kinder zuzulassen. Als man im Jahre 1714 erfuhr, dass in der Obervogtei Thayngen sich verschiedene gute Jahrgänge befanden, liess der Rat Münsterlein holen<sup>89</sup>.

Das zugeteilte Quantum von einer Mass reichte aber kaum bei allen für zwei Tage. Es ist nicht eindeutig festzustellen, ob die Zunft jeweils das nötige Quantum ergänzte oder ob der Rat in guten Jahren Zugaben spendete. Die Schmiede gestatteten im Jahre 1716 für den ersten Tag zwei Mass auf den Kopf; wer daran zuviel hatte, durfte den Rest andern Tags einziehen. Die Rüdenzunft bestimmte

<sup>88</sup> Fr. v. Hurter, Geburt und Wiedergeburt S. 34.

<sup>89</sup> RP 210, S. 826, RP 171, S. 734.

1758 für den ersten Tag 1<sup>1/2</sup> Mass Roten und eine halbe Mass Weissen, für den zweiten eine Mass Roten und eine halbe Mass Weissen. Es ist kaum anzunehmen, dass solche Quantitäten aus den öffentlichen Beständen restlos geliefert wurden, und es ist eher vorauszusetzen, dass die einzelnen Zunftkassen eine Zugabe spendeten; daraufhin deutet auch ein Antrag auf der Schmiedezunft, nach welchem es jedem Mitglied frei stehen sollte, Weinmuster einzuschicken, aus denen dann der beste ausgelesen werden sollte<sup>90</sup>.

Das Brot lieferte meistens das Agnesenamt. Ob es wohl hie und da etwas trocken war? Der Rat verbot 1665, eiriges Zeug zu backen oder auch das geringste dafür zu verrechnen<sup>91</sup>.

Der Tag begann gewöhnlich mit einem Frühgottesdienst, der aber nach allem nicht sehr beliebt war. Viel lieber traf man sich schon morgens auf der Zunftstube zur Morgensuppe, was dann verboten wurde. Im Jahre 1756 stellte der Rat fest, dass die Predigt beinahe von niemand besucht wurde, weshalb er seine Mitglieder schon auf sechs Uhr aufbot, um den Bürgermeister zu wählen. Um acht trafen sich der Grosse und Kleine Rat in der St. Johannskirche, wo ein Triumvir an die Bedeutung des Tages erinnerte. War es wohl Mitleid, dass die Gerber 1795 wünschten, die Predigt fallen zu lassen, weil die drei Triumvirn lauter alte Herren seien, denen man eine solche Last nicht aufladen dürfe<sup>92</sup>.

Vor oder nach der Mahlzeit erledigte die Zunft gewöhnlich eine Reihe von Geschäften. So wurden die Feuer- und Wacht- und wohl auch andere Ordnungen verlesen. Die Zunftgenossen sassen genau nach der Reihenfolge, wie sie im Rodel verzeichnet waren. Anlässlich des Pfingstmahls wurde auch gewöhnlich das Fronfastengeld eingezogen. Die Zunftgenossen tafelten im allgemeinen ziemlich lang; so setzten sich z. B. die Schmiede im Jahre 1708 um 12 Uhr und zwar, so heisst es im Protokoll, sollte man die Feier nicht länger als bis um acht Uhr ausdehnen<sup>93</sup>. Wenn wir die Menus studieren, so fällt auf, wieviel Fleisch gegessen wurde. Daneben servierte man auch Gerste und hin und wieder etwas Gemüse, allein noch im 19. Jahrhundert finden wir keine Spur von Kartoffeln, Reis oder Teigwaren als Zugabe. Die Abrechnung der Schmiedezunft vom Jahre 1759 gibt uns darüber ein eindruckliches Bild.

---

<sup>90</sup> Fa 1, 11. V. 1783.

<sup>91</sup> RP 124, S. 305.

<sup>92</sup> RP 213, S. 711, Ca 1/1, 10. V. 1795.

<sup>93</sup> Fa 1, 22. IV. 1708.

Pfingstmontag	Gulden Kreuzer
239 Pfund Kalbfleisch	48.46
223 Pfund Rindfleisch	28.29 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
Brot in die Suppe	2.—
Holz und Kohlen	2.—
Braterlohn	—.40
Für zwei Multscheeren	—.48
3 Mass Senf	1.36
Licht und Papier	1.36
Gewürz und Kräuterware	1.—
5 Salate	—.40
Amtmanns und Amtmanns Küfer Trinkgeld	1.36
Stubendiener	10.—
Für zwei Boyagen	—.48
Trägerlohn dem Zunftküfer	—.48
	<hr/>
	100.47 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>

Am Pfingstdienstag traf es 316 Pfund Kalbfleisch für 157 Gäste. 167 Zünftige tranken an beiden Tagen 503 Mass Wein, also 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mass pro Tag. Die Kosten zahlte fast ausschliesslich die Zunftkasse. Nur für den Dienstag traf es pro Kopf noch drei Kreuzer, die der Zunftdiener einzuziehen hatte. Waren die Zeiten knapp, so fiel hin und wieder das Essen am Dienstag weg<sup>94</sup>.

Im Jahre 1784 wurde bei den Metzgern der Antrag gestellt, sämtliche Vorgesetzte und Zünftigen montags und dienstags gastfrei zu halten, allein kaum war der Beschluss gefasst, so meldete sich schon im folgenden Bott der Säckelmeister und bezeichnete den Beschluss als übereilt. Schliesslich einigte man sich auf den Ausweg, dass die Leistungen der Kasse je nach Abschluss ausfallen sollten. Am Pfingstmontag des folgenden Jahres trafen sich auf der genannten Zunft um Mittag 103, auf den Abend sogar 104 Personen. Die Zunftkasse bezahlte 15 Gulden 35 Kreuzer für 110 Pfund Rindfleisch, 37 Gulden 16 Kreuzer für 279 Pfund Kalbfleisch. Sämtliche Auslagen beliefen sich auf 66 Gulden 39 Kreuzer; was über 39 Gulden ging, wurde unter die Beteiligten verteilt. Wir können uns leicht denken, dass auch die wägsten Esser nicht so viel Fleisch assen; vielmehr lag neben jedem Gedeck ein Papier, in das die Resten eingewickelt werden konnten. Das Päcklein versorgte

<sup>94</sup> Fa 1, 4. VI. 1759.

man in der Tasche des Rockes, daher stammt jedenfalls auch der Ausdruck Bratisfrack<sup>95</sup>.

Die Schmiede bestimmten auf den Pfingstmontag 1801 das folgende Menu: Mittags Suppe, Rindfleisch, Schweinefleisch und Sauerkraut, nachts Gerste, Pasteten, Schweinebraten, Salat, Wein und Brot und dazu zwei Mass Wein auf den Kopf für beide Essen. Aehnlich lauteten die Speisezetteln der andern Zünfte. Hin und wieder wurde sogar der Donnerstag noch gefeiert<sup>96</sup>. Mit einem kleinen Behagen lesen wir einen Eintrag im Protokoll der Rüdenzunft vom Jahre 1775: Es wurde gewünscht, am Aschermittwoch und Pfingstdonnerstag statt mit gesottenen Köpfen und Krösen mit Rindfleisch und Suppe aufzuwarten. Dieses Anbringen wurde als eine gefährliche Neuerung betrachtet und zur Prüfung an die Vorgesetzten gewiesen. Dennoch trug man zwei Jahre später statt Köpfen und Krös Pasteten auf<sup>97</sup>.

Im Jahre 1822 entschlossen sich die Grossen und Kleinen Räte, das Letzmal bei Anlass des Regierungswechsels im Saale der Rüdenzunft einzunehmen, da sie dieses Lokal am schicklichsten fanden. Die Zunftgenossen feierten daher ihren Anlass 14 Tage vorher, wobei jeder das Essen aus seinem eigenen Beutel bezahlen sollte, allerdings betrachtete man dies nur als eine Ausnahme<sup>98</sup>.

In den Jahren der Helvetik fielen die Pfingstessen natürlich weg, doch wollte man nicht so ohne weiteres auf alles verzichten. Anfangs April 1798 machte daher die Bürgerschaft den Vorschlag, zu Ostern einen Tag der Freiheit zu begehen und zwar mit einem Mittag- und Nachtessen und zwei Mass Wein auf den Kopf<sup>99</sup>. Zu Pfingsten beschenkten einige Zünfte ihre Mitglieder mit einem Neutaler, auch die Witwen und Waisen. Doch der alte liebe Brauch des Pfingstessens fand schon 1801 wieder Eingang<sup>100</sup>. Missbräuche der verschiedensten Art schlichen sich im Laufe der Jahrhunderte ein. So kam es vor, dass man, wenn der zugeteilte Wein getrunken war, jemand in irgend einen Amtskeller schickte, um sich weiter einzudecken, weshalb die Amtleute angewiesen wurden, nichts ohne ein Zeichen zu verabfolgen. Die Schneider rügten, dass Zünftigen Wein und Brot in die Häuser geschickt wurden. Auch die Witwen

---

<sup>95</sup> Lang u. Steinegger, Metzger S. 104.

<sup>96</sup> Fa 1, 9. V. 1801.

<sup>97</sup> K 1/2.

<sup>98</sup> Ka 1/4, 28. IV. 1822.

<sup>99</sup> Ca 1/1, 3. IV. 1798.

<sup>100</sup> Fa 1, 29. V. 1801.

bekamen ihren Anteil, ohne jedoch mitfesten zu dürfen<sup>101</sup>. Es war die Aufgabe des Stubenknechtes oder der Stubenfrau, ihnen Wein und Brot wie den Zunftgenossen zu verabreichen. Abwesende Zünftler erhielten nichts, ebenso war es verboten, wie es manchmal vorkam, einen Ersatzmann zum Essen zu stellen. Im Hungerjahr 1816 schickte man den Mitgliedern je einen Brabantertaler ins Haus<sup>102</sup>.

In den Küchen der Zunft Häuser mag an jenen Tagen Hochbetrieb geherrscht haben. Dass es dabei einen ziemlichen Durst absetzte, verstehen wir, ebenso dass auch Missbrauch mit der Tranksame getrieben wurde. Die Schneider bestimmten 1744 für die Küche am Montag acht Mass Wein und ebenso viele Brote, für den Dienstag sollten sechs Mass und die gleiche Zahl Brote genügen<sup>103</sup>. Hin und wieder gab es bei solchen Anlässen auch Streitigkeiten. Wenn man dann nachher die Schuldigen strafen wollten, baten sie gewöhnlich um Gnade, da sie nicht aus bösem Willen, sondern wegen des reichlich genossenen Weins in Zwist geraten seien<sup>104</sup>. Es kam sogar vor, dass etliche Zünfte zu viele Namen angaben, um mehr Wein beziehen zu können<sup>104a</sup>.

In gefahrvollen, kriegerischen Zeiten verbot der Rat meist die Feiern, oder er reduzierte sie zum mindesten ziemlich stark. Zu Beginn des 30jährigen Krieges ängstigte ein Komet die Gemüter, zudem herrschte Teuerung und Mangel an Viktualien, weshalb man sich mit einem Abendtrunk begnügte<sup>105</sup>. Im Jahre 1644 näherten sich bayrische und kaiserliche Truppen der Grenze, daher wurden sämtliche Mittag- und Abendmähler abgestellt. Statt zu «fressen und zu saufen», sollte man die Wachen besser bestellen. Die Jahre 1770—72 zählten wegen Nahrungsmangel zu den schwersten seit langer Zeit, weshalb der Pfingstdienstag wegfiel. Umgekehrt gab es auch in teuren und arbeitslosen Zeiten Zünftler, die sich nur zu gern an einem solchen Festtage wieder einmal sättigen wollten. So heisst es z. B. 1787 bei den Schneidern: Der Pfingstmontag soll bei den verdienstlosen Zeiten zelebriert werden, doch sollen die Gut-taten an diesem Tage für beide Tage genossen werden. Am Dienstag wollte man sich mit einem Abendtrunk begnügen<sup>106</sup>.

<sup>101</sup> Ea 2, S. 206.

<sup>102</sup> Fa 1, 28. IV. 1816.

<sup>103</sup> Ea 1, S. 170.

<sup>104</sup> Lang u. Steinegger, Metzger S. 106.

<sup>104a</sup> RP 67, S. 313.

<sup>105</sup> B 7/2, Im-Thurn u. Harder, Chronik IV, S. 281, 338.

<sup>106</sup> Na 1/3, 29. IV. 1787.



Es mag eine Ausnahme bedeuten, dass man beim Pfingstessen auch an die Mildtätigkeit appellierte. Die Schneiderswitwe Kübler lebte seit 10 Jahren mit ihren sechs Kindern ausserordentlich ärmlich, und es war ihr daher nicht möglich, das Lehrgeld für einen Knaben zu bezahlen. Die Zunft erlaubte ihr daher, vor dem Bott eine Schüssel aufzustellen, und wirklich fielen 10 Gulden, die der Silberherr zur Aufbewahrung übernahm. Die erste Hälfte musste beim Andingen, die zweite nach Ablauf der Lehrzeit entrichtet werden<sup>107</sup>.

Es mag wohl mehr einen Versuch bedeutet haben, dass man am Pfingstmontag die Jugend zu militärischen Uebungen sammelte. So bekam Wachtmeister Senn 1740 die Erlaubnis, die Knaben an diesem Tage in den Waffen zu exerzieren, doch sollten alle Exzesse vermieden werden. Ob sich die verbotene Weinverehrung auf ihn oder auf die Knaben bezieht, ist nicht klar<sup>108</sup>.

### *Andere Festtage*

Der *Bartholomäustag* galt gewöhnlich als Datum der Schaffhauser Kirchweih und hatte insofern eine besondere Bedeutung, als er gern als Lostag benützt wurde, ebenso als Zahlungstermin. Von ihm an rechnete man gewöhnlich den Herbst. An diesem Tage und den nächstfolgenden war auch der wichtigste Markt des Jahres, der entsprechend bewacht werden musste. Zu diesem Zweck bestand der alte Brauch, dass jede Zunft zunächst drei, später sechs Mann delegierte und zwar immer in weisser Rüstung. Mit Trommeln und Pfeifen zogen sie durch die Strassen der Stadt, und am Abend kam es zu einer ordentlichen Zecherei, zu der die Stadt den Stoff lieferte. Im Jahre 1597 schaffte der Rat Imbiss, Nachtmahl und Trinken auf der Aemter Kosten ab, bewilligte aber immerhin einen Abendtrunk, bei dem es auf den Kopf 1<sup>1/2</sup> Mass traf, sicher ein genügendes Quantum. Diesen Wein lieferte das Agnesenamt, das Brot dazu das Kloster Allerheiligen. Der Hauptmann bezog für das Nachtmahl sechs Schilling. Die Trommler und Spielleute wurden besonders bezahlt. Immer wieder treffen wir die Mahnung an den Hauptmann, den Soldaten zuzusprechen, sich des überflüssigen Trinkens zu enthalten<sup>109</sup>. 1618 lesen wir: Man soll einen zierlichen

<sup>107</sup> Ea 2, S. 153.

<sup>108</sup> RP 197, S. 645.

<sup>109</sup> RP 22, 19. VIII. 1562, RP 74, S. 101.

Umzug machen und dabei 9 Schlachtschwerter hinten und 4 vorn und in der Mitte tragen<sup>109a</sup>.

Selbst die Räte feierten an diesem Tage. Bezeichnend ist die Weisung an den Allerheiligenpfleger, ihnen guten roten Wein aufzustellen, während sich die Soldaten mit weissem begnügen mussten. Die obere Stube hielt anlässlich der Jahrmärkte jeweils ein besonderes Mahl. Noch 1802 bestimmten sie, dass die Beteiligten nicht mehr als 18 Batzen beizutragen hatten, während den Rest der Gesellschaftsfonds bestritt<sup>110</sup>.

Auch sonst feierte man gern und oft, und einen Anlass dazu fand man immer. Als eigentliche Zunftfeiertage bestimmten die Schneider im Jahre 1750 den Berchtelistag, Aschermittwoch, Lätare oder Rosensonntag, Rechnungs- und Jakobibott und die Herbstlosung. Ebenso wollte man sich jeweils am 1. Sonntag im Brachmonat und Weinmonat treffen. Es gab zwar mit den berüchtigten Monatssonntagen immer wieder etwelche Konfusionen. Die Herren bestimmten neben den erwähnten Tagen den Zurzacherkram im Juni und Oktober. Wohl ziemlich gleich galt es bei den andern Zünften<sup>111</sup>.

Die *Rechnungsabnahme* erfolgte gewöhnlich auf Jakobi und gab wieder Anlass zu einem Festmahle, wobei man hin und wieder schon morgens begann. Es scheint, dass jeweils die Vorgesetzten am Donnerstag zusammenkamen, um die Rechnung zu prüfen; bei dieser Gelegenheit bekamen sie meist ein Sitzungsgeld und einen Eimer Wein. 1794 lesen wir im Protokoll der Schmiede: Man will auf den Rechnungsanlass und auf den Sonntag darauf ein Essen abhalten. Am Donnerstag soll ein moderates Mittag- und Abendessen serviert werden und am folgenden Sonntag nachts Gerste, ein grosses oder zwei kleine Stück Kalbsbraten und eine Mass Wein. An diesem Tage lag die Rechnung morgens nach der Kirche den Zünftigen zur Einsicht vor. Auch in schwierigeren Jahren, wie z. B. 1801, feierten die Zünftler die Abnahme der Jahresrechnung mit einem Mittag- und Abendessen wie seit alters her. Die Metzger setzten beim Rechnungsbott 1801 die Gesamtleistung der Zunftkasse auf 24 Gulden fest, um keine all zu grosse Festerei aufkommen zu lassen<sup>112</sup>.

Bei den Kaufleuten verzehrten 1767 am ersten Tage 18 Ehrenpersonen zu Mittag vier Pfund Rindfleisch, vier Pfund Schweine-

---

<sup>109a</sup> RP 77, S. 262.

<sup>110</sup> La 1/3, 9. V. 1802.

<sup>111</sup> Ea 2, S. 163, K 1/2.

<sup>112</sup> Ba 1/1, 13. VII. 1806.

fleisch, 14 Bratwürste; beim Abendessen, an dem wohl mehr Personen teilnahmen, gab es sechs Schüsseln Suppe, 12 «Eschen wert Edelfisch», fünf Hasen, 32 Pfund Kalbfleisch, sechs Platten Salat, zwei Pfund Speck, sechs Pfund Kastanien, sieben Dutzend «Goffren» (Waffeln). Am zweiten Tag waren 44 Ehrenpersonen anwesend, die 26 Pfund Rindfleisch, 24 Pfund Schweinefleisch mit Sauerkraut, drei Wälschhähne, acht Pfund Kastanien genossen.

Die beiden Johannesbott galten in erster Linie den Gesellen, von denen bei dieser Gelegenheit der Seelbatzen eingezogen wurde, wobei zwei Vorgesetzte der Zunft anwesend sein mussten. Bezeichnenderweise heisst es z. B. 1745 bei den Schneidern: Die andern sollen zu Hause bleiben<sup>113</sup>.

Welche Bewandnis es mit der *Stumpenlosung* hatte, ist nicht ganz klar. Unter dem genannten Ausdruck verstand man in der Regel die Abgabe von Holz aus den obrigkeitlichen Forsten oder auch eine Abgabe für das Bürgerholz. Es ist auch schon die Meinung ausgesprochen worden, der Ausdruck bedeute eine Abwandlung des Wortes Stubenlosung. Im Jahre 1696 heisst es bei den Schneidern: Die Stumpenlosung soll von den Zünftigen beobachtet und den Oberpflegern angezeigt werden. Sie haben zu sorgen, dass solche abgefordert wird; diese wurde meist am darauf folgenden Sonntag wieder verbraucht. Die Schmiede bestimmten 1707, dass die Monatssonntage wie früher gefeiert und an diesem Tage die Stumpenlosung verbraucht werden sollte. Etwas unklar ist die folgende Bestimmung: Sollte ein Mitglied einer andern Zunft eine Stumpenlosung schuldig sein und sie nicht bezahlen, so muss, wenn ein Stubengenosse dieser ebenfalls eine solche schuldet, sie nicht bezahlen, sondern der Betrag fliesst in die Kasse<sup>114</sup>.

Wie verhält es sich nun mit der sogenannten *Stubenlosung*? Einige Bestimmungen darüber mögen einen genaueren Eindruck vermitteln. Bei der Herrenstube lautet eine Bestimmung: Wenn sich ein Mitglied der Gesellschaft verheiratet, soll es die Stubenlosung für sich und seine Braut zahlen und am folgenden Mittagmahl als Ehrengast behandelt werden. Bei den Kaufleuten heisst es: Wenn Stubenlosungen bezahlt werden, es sei von Fremden oder Gesellschaftsgeossen, werden solche zur Erleichterung der Uerten verwendet. Und soll der Gesellschaftsgeoss zu geben schuldig sein sechs Gulden und einen Eimer Wein. Es handelt sich wohl um eine

---

<sup>113</sup> Lang u. Steinegger, Metzger S. 106, Ea 2, 1. VIII. 1745.

<sup>114</sup> Ea 2, S. 122, Fa 1, 30. I. 1707.

Art Einstandsgeld speziell für die Braut, da ja der Zunftgenosse noch den Gemahlwein zu leisten hatte<sup>115</sup>.

Die *Herbstlosung* wurde gewöhnlich am ersten Sonntag im Dezember bei Pasteten und Gebratenem gefeiert, hin und wieder auch schon im November. Dieser Brauch hängt jedenfalls mit der Tatsache zusammen, dass in Schaffhausen der Weinhandel eine Haupteinnahmequelle bildete und dass jeder, der Wein verkaufte, der Zunft etwas zu spenden hatte. Nach einer Bestimmung der Gerber bekam jeder Zünftige anlässlich der Herbstlosung eine Mass Wein. Brachte er einen Gast mit, so spendete er eine Kanne. Bei diesem Anlasse wurden allem nach die Vorgesetzten erneut in Anspruch genommen. Schon 1687 bestimmten die Schmiede, dass der Zunftmeister zur Herbstlosung einen Eimer, ein Grossrat vier Kanten und ein Urteilssprecher drei Kanten zu leisten hatten. Von den Vogtrichtern verlangte man zwei Gulden 15 Kreuzer. 1799 schlug der Rürger der Gerber vor, in Anbetracht der starken Einquartierung auf das Abendmahl bei der Herbstlosung zu verzichten und den Zunftgenossen einen Geldbetrag ins Haus zu schicken<sup>116</sup>.

Die Fischer feierten ihr *Lachsmahl*, an dem aber, soweit wir dies in den Quellen verfolgen können, nicht Lachse, sondern Fleisch und Suppe verspeist wurden. In teuren und kriegerischen Zeiten fiel es weg, allein die Zunftmitglieder bekamen in diesem Fall gewöhnlich einen Geldbetrag<sup>117</sup>.

Immer noch galt die geschickte Handhabung der Waffen als eine Pflicht jedes Bürgers, wenn auch das Militärwesen in der langen Friedenszeit des 18. Jahrhunderts etwas vernachlässigt wurde. Im Jahre 1716 veranstalteten die Kaufleute unter sich ein Gesellschaftsschiessen auf dem Schützenplatz, das von diesem Datum an alle 12 Jahre bis 1786 gefeiert wurde. Freiwillige Beiträge ermöglichten die Verabgabung von Gaben, und zudem musste jeder Stich besonders bezahlt werden. Unter einem Zelt fanden die Schützen Schutz und wohl auch gute Gelegenheit, sich bei einem Glase Wein zu vergnügen. Dass eine Schützenmahlzeit nicht fehlen durfte, versteht sich. In bunte Bänder und Papiere gewickelt, schaukelten die vielerlei Gaben an Gabenständern. Das Programm sah für allerhand Vergehen die gewöhnlichen Strafen vor, nämlich eine oder zwei Kannen Wein. Wer ohne Seitengewehr schoss, ent-

---

<sup>115</sup> La 1/3, 9. V. 1802, Ba 1/2, 24. VI. 1806.

<sup>116</sup> Ca 1/1, 2. II. 1794, Fa 1, 27. XI. 1687.

<sup>117</sup> B 1/1, 24. XI. 1771, B 1/2, 1. XI. 1812.

richtete eine Kanne, zwei wer sich beim Schiessen mehr als eines Stotzen (Stütze) bediente, ebenso wer am Ort, wo man mit Gewehren umging, Tabak rauchte. Nach dem Schiessen zogen die Teilnehmer mit Pfeifern und Trommlern in die Stadt zurück und vergnügten sich nochmals bei einem feierlichen Abendessen. Beim Zuge durfte der Pritschenmann, der Narr, nicht fehlen, wohl in erster Linie zur Freude der Jugend. Im Jahre 1774 diskutierten die Stubengenossen über die Abhaltung, wobei der Geist der Zeit sehr bezeichnend zum Ausdruck kam. Junker Capitän Peyer zur Traube bezeichnete das Schiessen als eine vaterländische Pflicht, die sich vor 100 und mehr Jahren schickte. Nach seinen Aeusserungen hatte man bei diesem Anlass auch Gelegenheit gehabt, mit den benachbarten Edelleuten Freundschaft zu pflegen, wobei diese und jene Zeremonie beobachtet worden war, die sich für die jetzige Zeit nicht mehr schickte. Er schlug vor, für das Zunfthaus, das sich in einem elenden Zustande befand, zu sparen, allein die Stubengenossen wollten die alte Tradition weiter pflegen; nur sollte der «Brütschenmann» abgeschafft werden. Mittags sah man ein Mittagessen beim Schiesshause vor, während die Nachtmahlzeit gänzlich wegfiel<sup>118</sup>. Anlässlich des Schiessens vom Jahre 1716 verzehrten die Teilnehmer 75 Pfund Brot, 20 Salate, Fören (Forellen) und Karpfen, 16 Pasteten, 132 Pfund Kalbfleisch.

Leider besitzen wir über die Teilnahme der Zünfte an den reformatorischen kirchlichen Festen und Prozessionen sozusagen keine Nachrichten. Sicher waren dieselben nach Zünften geordnet. Eine Bestimmung aus dem Jahre 1468 regelte die Reihenfolge bei solchen Veranstaltungen. Es ist geordnet, so lesen wir, «wenn man hinfür mitt der prozession und dem sacrament gaut, so sollen all kertzen vor aller priesterschaft hingan und vor der kilchen vier kertzen geordnet werden, die allernächst vor und nach dem sacrament gangen. Item die schmid sollen allernächst vor den schülern hingin, darnach die weber, pfister und gerwer und andere zünfft». Die Kaufleutstube liess ihre zwei Kerzen durch zwei Knaben vorantragen, die hiefür angemessen belohnt und mit Essen und Trinken wohl versehen wurden<sup>119</sup>.

Bei den Kilbenen und Umzügen besaßen die Junker der Herrenstube das Vorrecht, dass sie an der Spitze marschieren durften, falls sie persönlich daran teilnahmen. Stellten sie aber nur Knechte, so galt die normale Reihenfolge der Zünfte.

---

<sup>118</sup> Harder, Kaufleute S. 42, Prot. Kaufleute, Stadtarchiv, S. 131.

<sup>119</sup> RP 1, S. 89.

## Ehrenwein

Ein besonderes Kapitel bedeuten die sogenannten «Schenkinnen». Man verstand darunter allgemein ein Gelage, das zu Ehren eines Gastes oder einer Gesellschaft genossen wurde. Im letztern Fall ging meist eine Mahlzeit oder ein Abendtrunk voraus, als deren dankbare Erwidern der Geber andern Tags von seinen Gästen bewirtet wurde. War die Spende zu klein, so trug gewöhnlich die Zunftkasse den Rest der Uerte. H. W. Harder weiss von den Kaufleuten darüber allerhand aus Quellen zu erzählen, die leider verloren gegangen sind. So berichtet er über Schenkungen, die Gesandten verbündeter Städte oder der eidgenössischen Stände gestiftet wurden. Als 1523 der französische Botschafter Dangerant als Festungsbaukundiger aus Luzern herbeigerufen wurde, um sein Urteil über den planierten Bau des Munots abzugeben, wurde auch ihm eine Schenkung zuteil. Zu den zahlreichen Schenkungen, die wegen Gesellschaftsgenossen abgehalten wurden, zählen auch solche bei Primizfeiern. Im Jahre 1437 wurde eine Feier so zahlreich besucht, dass sogar ein Vorschuss daraus resultierte<sup>120</sup>.

Auch der Namenstag gab Anlass zu einer Weinspende, auffälligerweise nicht der Geburtstag. Wer sich weigerte, seine Namenstagspende zu begleichen, konnte sogar gebüsst werden. Zahlte er innert Monatsfrist nicht, bestand bei verschiedenen Zünften die Bestimmung, dass er in einem solchen Fall nicht zum Leichentragen zugelassen werden durfte. Die Spende variierte zwischen einer und acht Kanten<sup>121</sup>.

Allgemein bestand auch der Brauch, dass, wenn ein Zunftgenosse, seine Frau, Töchter oder Söhne ein Kind zur Taufe trugen, die Zunft mindestens eine Kanne erhielt, musste diese Ehre doch gefeiert werden. Die Schmiede bestimmten 1707, dass es bei Namenstagen, Kindhebeten und ähnlichen Anlässen den Zunftmitgliedern frei stand, wieviel sie spenden wollten.

Wohl verhältnismässig wenig kam es vor, dass die ganze Zunft zu Gevatter stand, denn ein solches Pate-stehen konnte unter Umständen ziemlich teuer zu stehen kommen. So finden wir in der Rechnung der Kaufleute vom Jahre 1741 den folgenden Eintrag:

Bei Anlass der am 25. Mai von einem Ehrenmembro dieser wohladeligen Gesellschaft geschehene Gevatterbitte sind folgende Kosten ergangen:

<sup>120</sup> Harder, Kaufleute S. 34.

<sup>121</sup> Fa 1, 27. XI. 1687.

Einstricketen ein Speziesdukaten	4 Gulden	15 Kreuzer
Ein Steifpfennig dito	4	15
Kindbettgeschenk, bestehend in einem silbernen Präsentierteller	51	58
Solchen zu gravieren	4	30
Solchen zu polieren	1	02
6 Stöck Zucker	7	14 <sup>1/2</sup>
Ein mit Früchten gefüllter Marzipan	1	

Es ist auffällig, dass solche Spenden im Laufe der Jahrhunderte die gleichen blieben. Als im Jahre 1471 bei einer Abendmahlzeit Urteilsprecher Johann Conrad Peyer zum Türmlein die Nachricht von der Geburt einer Tochter erhielt, bat er die ganze Gesellschaft der Kaufleute zu Gevatter, wobei ihr Geschenk sich beinahe genau mit dem obigen deckt<sup>122</sup>.

Hochzeiten wurden in früheren Jahrhunderten bekanntlich viel ausgiebiger als heute gefeiert und zwar nicht nur einen, sondern mehrere Tage. Dass in einem solchen Fall die Zunft- und Stubengenossen nicht zurückstehen durften, versteht sich von selbst. Wohl in allen Zunftbriefen finden wir die Bestimmung, dass ein Genosse, der «wybet oder ainn schenngkh» begehrte, der Zunft den Gemahlwein zu spenden hatte. Wie es zunging, als der Jerusalempilger Hans Stockar seinen Gemahlwein am Aschermittwoch spendete, ist bereits erzählt worden. Gerne übertrieb man solche Geschenke. Dass die Zunftgenossen am Hochzeitstage eines Gesellen zusammensassen, zeigt z. B. eine Bestimmung der Schmiede vom Jahre 1624, nach der jeder, der sich verheiratete, der Zunft acht Gulden schenken musste, wobei diese aber am Hochzeitstag konsumiert werden sollten. Bezeichnend ist der Nachsatz: Es soll kein Fremder zugelassen werden. Als die Renovation des Saales vermehrte Geldmittel verlangte, floss das Gemahlgeld in die Zunftkasse, allein der Bräutigam musste eine Weinspende liefern. Bei den Kaufleuten war es Sitte, dass ein Hochzeiter 12 Gulden und der Gesellschaft einen Abendtrunk spendete. Die Rebleute verlangten 10 Schilling neben dem Gemahlwein.

Bei den grossen Hochzeitsfeiern scheinen sich allerhand Missbräuche eingeschlichen zu haben. Man sass wohl am Hochzeitstage zusammen und ass und trank auf Rechnung des Hochzeiters. Es scheint nun, der Brauch geherrscht zu haben, dass man am folgen-

---

<sup>122</sup> 0.0/0.5 Stadtarchiv.

den Tage dem Spender zu Ehren ebenfalls ein kleines Fest veranstaltete, das aber die Gäste bezahlten. Vielleicht hing damit eine Art «Gobete» zusammen, von der man sich aber gerne drückte. So ist wohl die folgende Bestimmung zu verstehen: Wer ein Hochzeitsmahl empfangen, soll sich dem Hochzeiter zu Ehren an dessen Schenki einstellen oder drei Batzen Busse entrichten. Damit steht wohl ein Erlass aus dem Jahre 1608 in Verbindung, der bestimmte, dass, wenn ein Hochzeiter eine Schenki begehrte und der Betrag die gewöhnliche Uerte überschritt, er den Mehrbetrag selber bezahlen durfte<sup>123</sup>.

Auch jede andere Gelegenheit wurde benützt, um eine kleine Feier zu organisieren. Besucher der Zurzacher Messe brachten einen Kram oder spendeten gewöhnlich eine Kanne Wein. Wer Wein einlegte oder verkaufte, sei es vom Zapfen oder auf der Achs, hatte seine Weinspende zu stellen. Suchte sich aber jemand zu drücken unter dem Vorwand, die Tranksame sei für den Haushalt bestimmt, und er verkaufte sie dennoch, so hatte er die doppelte Spende zu entrichten<sup>124</sup>.

Besonders bei den Herren und Kaufleuten, aber auch bei verschiedenen andern Zünften spielte der Erbwein eine gewisse Rolle. In verschiedenen Bestimmungen wurde es den Glücklichen anheim gestellt, wieviel sie der Zunft oder Gesellschaft zukommen lassen wollten. Es kam aber auch vor, dass ein regelrechter Tarif aufgestellt wurde. So heisst es bei den Herren noch im Jahre 1802: Beträgt die Erbschaft über 200 Gulden, zahlt der Erbende vier, ist sie geringer, bleibt er von einer Abgabe verschont. Der Erbwein konnte in natura oder auch in bar gestellt werden nach dem Weinschlag des entsprechenden Jahres. Interessant ist auch die folgende Bemerkung: Von gekauften Landgütern ist nichts zu entrichten<sup>125</sup>.

Von grösserer Bedeutung waren jeweils die Feste, die nach Pfingsten von neu erwählten oder bestätigten Räten und Beamten organisiert werden mussten. Dabei schlichen sich Missbräuche und Uebertreibungen schon früh ein, und entsprechende Vorschriften datieren ziemlich weit zurück. So bestimmten die Kaufleute 1572 dass jeder, der ein Amt bekam, das weniger als 10 Gulden eintrug, zwei und bei grösseren Einnahmen entsprechend mehr abliefern musste. Wer zum Amt des Bürgermeisters oder Obervogts zu Neunkirch emporstieg, lieferte einen halbmässigen Becher samt einem

---

<sup>123</sup> Harder, Kaufleute S. 35.

<sup>124</sup> Ea 2, S. 122.

<sup>125</sup> La 1/3.



«lid» (Deckel) darüber, ähnlich die andern Stelleninhaber. Besonders beliebt waren die bei solchen Anlässen gespendeten Mahlzeiten, so z. B. das Obherrenküchlein der Kaufleute und Herrenstube. Meist gab es allerdings nicht bloss Küchlein, sondern ein reichliches Mahl. Vorsichtigerweise bestimmte man meist zum voraus einen bestimmten Betrag; beliefen sich die Kosten höher, so übernahm die Zunftkasse den Rest. Dass es sich unter Umständen um ziemlich bedeutende Beträge handeln konnte, zeigen die folgenden Einträge: In der Rechnung der Kaufleute vom Jahre 1741 lesen wir z. B.: Bei gehaltener Mahlzeit zu Ehren des neu erwählten Junker Obherr Ziegler zum Freudenfels wurde von seinem Honorario verbraucht 189 Gulden 58 Kreuzer; am heutigen Tage lieferte Junker Vogtrichter Johann Jakob von Ziegler wegen seiner Ehrenpromotion 80 Gulden, desgleichen Ratsherr Johann Conrad Peyer 60 Gulden. Vorsichtig bemerkte 1771 Dr. Bernhard Ziegler von den Kaufleuten, dass einige Herren es gerne sehen würden, wenn nach dem Beispiel der obern Stube das Obherrenküchlein statt an einem Sonntag an einem Werktagmittag verspeist würde. Weil aber die Mahlzeit «aus lauter Generosität» von «Hochdemselben» gespendet wurde, wollte man keinen Antrag stellen. So einigte man sich schliesslich auf den Donnerstag als den dritten Markttag. Jedenfalls handelte es sich um den Pfingstmarkt. Leicht kann man sich aus den folgenden Bemerkungen eine farbenfrohe Rokokogesellschaft am Spieltische vorstellen, wenn es heisst: Damit sich aber jedermann divertieren könne, sollen am Abend zwei Tafeln abgedeckt und die dritte bedeckt bleiben, damit die, welche keine Partie machen, in munterer Vertraulichkeit mit einander plaudern können<sup>126</sup>.

Die obere und untere Stube bildeten eine besonders exklusive Gesellschaft; anlässlich der Obherrenmahlzeit der ersteren lud diese alter Tradition gemäss auch die Vorgesetzten der Kaufleute ein, denen bei einem solchen Anlasse die gleichen Ehren wie andern eingeladenen vornehmen Gästen erwiesen wurden. Ueberhaupt mag ein solches Fest der obern Stube ein buntes Bild geboten haben, wenn die Offiziere in fremden Diensten sich auf Urlaub zuhause befanden<sup>127</sup>.

Aber auch die andern Zünfte verlangten ihre Spenden. So forderte z. B. die Rüdenzunft 1703 vom Zunftpfleger als Einstand

---

<sup>126</sup> O.0/0.5 Stadtarchiv.

<sup>127</sup> La 1/2. 5. X. 1758.

Küchlein und einen Eimer Wein. Statt der Küchlein konnte auch ein Barbetrag entrichtet werden, der zunächst acht, später aber auf vier Gulden reduziert wurde. Bei den Schneidern heisst es z. B. 1697: Wer zu einem Oberpfleger erwählt wird, zahlt zwei Taler und spendet vier Kanten Wein; wer das Amt nicht annimmt, leistet das Doppelte. Der letzte Grundsatz galt beinahe bei allen Zünften. Auch der Rat rügte je und je die Köstlichkeiten, die bei solchen Mahlzeiten aufgewendet wurden. Nach einer Weisung vom Jahre 1677 durfte der Gewählte nur einen Abendtrunk wie «unsere ordentlichen Jahresmähler» geben und am Nachtag wie an einem gewöhnlichen Sonntag, wenn man zusammenkam, aufstellen. An beiden Tagen spendete der glücklich Gewählte auch den Wein, und zwar musste es ein einheimisches Gewächs sein, wie ausdrücklich gefordert wurde<sup>128</sup>.

Um den Missbräuchen zu steuern, erliess der Rat verschiedene Praktikierordnungen; am aufschlussreichsten ist diejenige des Jahres 1689. Wer in den Kleinen Rat gewählt wurde, durfte nur eine bescheidene Mahlzeit liefern, allein Voressen und Gebratenes, nicht aber Geflügel, und zwar musste es auf allen Zünften gleich gehalten werden. Mitgliedern des Vogt- und Stadtgerichts und des Grossen Rates gestattete man 12 Gulden und zwei Eimer Wein. In der erwähnten Ordnung wurden auch die Ansätze für den Namens- tag, die Kindhebeten und Weinverkäufe genau normiert. Man mag die Vorgesetzten auch sonst immer wieder angegangen haben, wo- her wohl die Bestimmung rührt, dass sie am Neujahr, Aschermitt- woch, Zunftrechnung und bei Geniessung des Wildbretes höchstens 1—2 Kanten schenken durften. Einem Hauptmann oder Leutnant stellte man die Spende frei, immerhin durfte sie vier Gulden nicht überschreiten. Silberherr und Zunftsreiber beschwerte man mit einem Dukaten. In der Ordnung vom Jahre 1710 blieben die An- sätze für die Mitglieder des Kleinen Rates gleich, während die Vogt- und Stadtrichter und die Grossräte mit 20 Gulden bedacht wurden; dazu kamen aber noch 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mass Wein und ein Brot für jeden Zunft- genossen<sup>129</sup>.

Diese Ansätze gingen aber immer wieder vergessen oder wurden sonst nicht beachtet. Besonders die Kaufleute und auch Herren schröpften ihre Vorgesetzten ganz ordentlich. Die ersteren ver- langten nach einem Beschluss vom Jahre 1722 von einem neu er-

---

<sup>128</sup> Harder HV Nr. 30, Ea 2, S. 85.

<sup>129</sup> La 5/8—9.

wählten Obherrn nicht weniger als 350 Gulden, wovon 200 in die Gesellschaftskasse gelegt werden mussten, während die andern zur Veranstaltung eines gemütlichen Abends dienten. Die Herren forderten zur gleichen Zeit von einem Obherrn 300 Gulden, um den Fonds zu äufnen, ein Teil musste aber für eine Mahlzeit Verwendung finden. Die Rüdenzunft verlangte nach der Eröffnung des neuen Zunfthauses von einem Mitglied des Kleinen Rates 400 Gulden, von den Vogtrichtern 200 und von einem Grossrat 120 neben dem gewöhnlichen Wahlwein<sup>130</sup>.

Noch im 19. Jahrhundert benützte man jede Gelegenheit, einen Trunk zu veranstalten. Es war ein alter Brauch, dass die Zunft, von der ein Mitglied ein Amt wie z. B. Allerheiligenpfleger oder Agnesenamtmann erhielt, bei obrigkeitlichen Weinspenden jeweils einen Eimer mehr bezog. 1812 stellte die Rüdenzunft fest, dass David Ammann die Paradieser Amtsstelle bekam, nachdem schon sein Vorgänger Andreas Deggeller den gleichen Posten während zweier Jahre verwaltet hatte. So waren zwei Eimer fällig, die die Zunftgenossen mit einer Mahlzeit, von der die Zunftkasse die Hälfte der Kosten übernahm, vertilgten<sup>131</sup>.

In den meisten Zünften lieferten die neu Promovierten neben dem Wahlwein und Essen noch einen gefütterten Lehnstuhl. Besass aber ein Vorgesetzter bereits einen solchen, zahlte er drei Gulden. Anlass zu einem Trunk gaben auch Zunfterneuerung und Neuaufnahmen, die aber in einem andern Kapitel behandelt werden. Es war wohl eine Seltenheit, wenn ein Mitglied seiner angestammten Zunft ein Vermächtnis hinterliess. 1708 erbe die Schneiderzunft von Zunftmeister Beat Wilhelm Gossweiler 200 Gulden; der Zinsertrag sollte, wie es sehr schön heisst, jeweils am Abend nach gehaltenem Rechnungsbott verbraucht werden. Die gleiche Zunft bekam von dem Grosskaufmann Johannes Keller in Marseille im Jahre 1783 275 Gulden, und es ist wohl anzunehmen, dass auch diese Spende entsprechend begossen wurde<sup>132</sup>. Als Ratsherr Johann Conrad Winz von Stein am Rhein das Schaffhauser Bürgerrecht erwarb, musste er auch die Mitgliedschaft einer Zunft erkaufen. Die Rüdenzunft verlangte von ihm vier Louisd'ors oder ein Mittagmahl für die ganze Zunft; für den Fall, dass er auf diese Forderung nicht eingehen wollte, drohte man ihm, ihn im Rodel zu unterst

---

<sup>130</sup> Ka 1/3, 25. VI. 1787.

<sup>131</sup> Ka 1/3, 31. V. 1812.

<sup>132</sup> Ea 2, 1708/1783.

wie neu Aufgenommene aufzuführen. Schliesslich erklärte er sich bereit, den geforderten Betrag zu entrichten und erhielt dafür gleich den Platz nach Ratsherr Seiler<sup>133</sup>.

Besondere Verdienste sollten auch speziell belohnt werden. Die Rüden beabsichtigten 1831, Oberstleutnant Zündel für sein energisches und kraftvolles Einstehen anlässlich des Hallauer Sturms vom Mai einen Becher zu schenken. Artilleriehauptmann Winz von Grüt, der den Ansturm beim Mühlentor abgewehrt hatte, erhielt eine ehrenvolle Erwähnung im Protokoll<sup>134</sup>.

### *Wildbret*

Die Jagd in den ausgedehnten Wäldern des Kantons stand den Gnädigen Herren zu, und diese erfreuten von Zeit zu Zeit die Zunftgenossen mit einem Stück Wild, das dann auf der Zunftstube verzehrt wurde. Nach einer Bestimmung von Jahre 1610 musste das für die obrigkeitlichen Zünfte bestimmte Wildbret jeweils auf das Rathaus gebracht und dort von zwei Räten verteilt werden<sup>135</sup>. Der Verteilungsmodus änderte allerdings im Laufe der Zeit etwas. Im Durchschnitt traf es auf den Zunftgenossen bei einer solchen Spende vier bis sechs Pfund. Fiel ein Wildschwein, wurde der Kopf gemeinsam verzehrt, wenigstens bei den Herren<sup>136</sup>.

Auffällig sind die genauen Bestimmungen der Schneider. Ein Bott vom Jahre 1684 erkannte, dass, wenn ein Stück auf die ersten Tage der Woche fiel, es am andern Sonntag verzehrt werden musste. Kam das Geschenk in den letzten Wochentagen, wurde es erst acht Tage später genossen. Konnte ein Stück nicht auf einmal verzehrt werden, musste der Rest verkauft werden. Ähnliches beschlossen auch die Schmiede im gleichen Jahr. Mit dem Geld, das aus dem verkauften Fleisch gelöst wurde, wollte man die Auslagen des Abends, so auch den Wein, zahlen<sup>137</sup>.

Allmählich kam aber der Brauch auf, dass das Wildbret, das eine Zunft oder Stube erhielt, veradmodiert wurde. Der so gelöste Betrag wurde dann aber beim nächsten Hock verzehrt, hin und wieder auch nur zur Hälfte. Die Beträge, die gelöst wurden, waren

---

<sup>133</sup> Ka 1/4, S. 10.

<sup>134</sup> Ka 1/4.

<sup>135</sup> RP 69, S. 368.

<sup>136</sup> La 1/1.

<sup>137</sup> Fa 1, 9. XI. 1684.

im allgemeinen bescheiden. 1756 erhielt z. B. Vogtrichter und Salzherr Spleiss das schwarze Wild um elf, das rote um sieben Gulden. Recht nett heisst es im Protokoll: Ist ihm mit Glückwünschen bewilligt worden. Mit der Revolution verschwand der Brauch<sup>138</sup>.

### *Leichentragen*

Starb ein Zunftgenosse, so mussten ursprünglich alle Zunftgenossen am Leichenbegängnis teilnehmen. Es war auch eine Ehrensache, dass der Tote von einigen Mitzünftigen zu Grabe getragen wurde, wobei für sie meist ein ordentlicher Taglohn abfiel, weshalb das Tragen, das in einer bestimmten Reihenfolge geschah, im allgemeinen nicht ungerne gemacht wurde. Da die Raumverhältnisse in den meisten Häusern eng waren, erfolgte die Bestattung meist vom Zunftthaus aus, hier stellten sich auch die Verwandten des Toten zur Klage auf. Die Zünfte besaßen besondere Leichentücher, ja die Schmiede schafften zwei Kränze an, einen weissen und einen schwarzen, die immer wieder gebraucht werden konnten. Wer infolge Krankheit nicht tragen konnte, durfte keinen Stellvertreter bestimmen, sondern es kam der nächstfolgende in der Kehr an die Reihe. Während des Leichenzuges bliesen die Stadttrompeter von den Türmen. Es mag sein, dass dabei allerhand Unregelmässigkeiten passierten, beantragten doch die Fischer noch 1836, das Blasen unter die Aufsicht des Stadtrates zu stellen<sup>139</sup>.

Im 19. Jahrhundert waren es die Sterbevereine, die für eine schickliche Beerdigung besorgt waren, und nach der Einführung des Leichenwagens fiel das Tragen sowieso dahin.

### *Schluss*

Blicken wir zurück. Es ist ein überaus buntes Bild, das sich vor unsern Augen abgerollt hat. Die Zunft war dem alten Schaffhauser sein eins und alles; in ihr fühlte er sich geborgen, und hier fand er auch die Möglichkeit, am politischen Leben teilzunehmen, und, wie alle Desiderien beweisen, zeigte er mehr Interesse für das Wohl der Stadt als manche Bürger heute hegen. In den verschiedenen Bott

---

<sup>138</sup> Ea 2, S. 84.

<sup>139</sup> Ba 1/1, S. 215.

der Zünfte und Gesellschaften, die sich hinter geschlossenen Türen abspielten und deren Mitglieder Schweigepflicht gelobten, wickelte sich das politische Leben der Bürger ab; leider geben die Protokolle nur einen höchst mangelhaften Ausdruck davon.

Die vielen festlichen Anlässe boten eine willkommene Abwechslung in der Monotonie des städtischen Alltags und stärkten das Zusammengehörigkeitsgefühl. Da die Nachrichten aber nicht sehr weit zurückgehen, sind wir über eine Reihe von Bräuchen sehr mangelhaft unterrichtet, an denen aber die Zunftgenossen hingen und von denen sie sich in der neuern Zeit nur ungern lösten. Essen und Trinken mögen in der Lebensweise früherer Zeiten, da Schmalhans oft Küchenmeister war, eine bedeutendere Rolle als heute gespielt haben, und wir staunen über den guten Appetit und nicht zuletzt auch den Durst unserer Vorfahren. Der ganze Lebensstil war eben wesentlich anders als heute. Hoffen wir, dass die Zünfte in dem ihnen heute gesteckten Rahmen eine alte Tradition weiterführen.